SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI | Freistaat SACHSEN

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4/2011 10. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 11. April 2011 114

Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 11. April 2011 115

Gemeinsame Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien für Soziales und Verbraucherschutz und für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die sachlichen Zuständigkeiten und die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz (Sächsische Medizinprodukte-Zuständigkeits- und -Gebührenverordnung – SächsMPZuGVO) vom 12. April 2011 116

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen vom 31. März 2011 119

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Neufassung der Schulordnung Berufsfachschule und Änderung der Schulordnung Berufsschule vom 27. April 2011 120

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Zuschussverordnung vom 15. April 2011 146

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter 2011 (Zulassungsbeschränkungsverordnung – ZulbeVO) vom 19. April 2011 148

Verordnung des Landkreises Meißen zur Aufhebung von Flächenhaften Naturdenkmalen im Landkreis Meißen vom 24. März 2011 150

Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Augustusburg-Sternmühlental“ vom 10. November 2010 151

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Vom 11. April 2011

Der Sächsische Landtag hat am 23. März 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

§ 22 Abs. 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2010 (SächsGVBl. S. 86), wird wie folgt gefasst:

„(1) Politische Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber erhalten während ihrer Beteiligung an Wahlen angemessene Sendezeit entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145, 3147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Wahlwerbung. Bei Gemeinde- und Kreiswahlen gilt Satz 1 nur für Wahlwerbung in Rundfunkprogrammen, die nicht landesweit verbreitet werden. Bei einer Kostenerstattung muss eine Gleichbehandlung gemäß dem Umfang der jeweiligen Sendungen erfolgen.“

Artikel 2
Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland

§ 1 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2005 (SächsGVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 11. September 1996 (SächsGVBl. S. 506)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20. November 2009 (SächsGVBl. 2010 S. 88)“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. April 2011

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Drittes Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Vom 11. April 2011

Der Sächsische Landtag hat am 23. März 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Abschnitts, in § 2 Abs. 1, in der Überschrift des Zweiten Abschnitts, in § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Verfahren der Zentralstelle“ durch die Wörter „zentrale Vergabeverfahren“ ersetzt.

2. In § 1 wird die Angabe „Artikel 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (SächsGVBl. 2007 S. 86)“ durch die Angabe „Artikel 12 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 155, 259)“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 7 Abs. 4“ durch die Angabe „Artikel 6 Abs. 4“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Vertretungskörperschaft der Hochschule

Vertretungskörperschaft im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung für Hochschulzulassung’ vom 18. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 710) ist die Landesrektorenkonferenz der sächsischen Hochschulen.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3“ und die Angabe „Artikel 12“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.
   b) In Satz 2, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „Artikel 12“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die Zentralstelle“ durch die Wörter „die Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 9 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

8. In § 12 Satz 6 werden die Wörter „die Zentralstelle“ durch die Wörter „die Stiftung für Hochschulzulassung“ und die Wörter „Verfahrens der Zentralstelle“ durch die Wörter „zentralen Vergabeverfahrens“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Dresden, den 11. April 2011

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer

Gemeinsame Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien für Soziales und Verbraucherschutz und für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die sachlichen Zuständigkeiten und die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz (Sächsische Medizinprodukte-Zuständigkeits- und -Gebührenverordnung – SächsMPZuGVO)

Vom 12. April 2011

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 9 des Gesetzes über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983, 993) geändert worden ist,
2. durch die Staatsministerien für Soziales und Verbraucherschutz und für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 402) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung:

§ 1
Zuständigkeiten der Landesdirektion Dresden

Die Landesdirektion Dresden ist zuständige Behörde für den Vollzug

1. des Medizinproduktegesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen, in den jeweils geltenden Fassungen, soweit sich aus § 2 nichts anderes ergibt, und
2. des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz – HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 984, 987) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Bezug auf Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 MPG und deren Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

§ 2
Zuständigkeiten des Staatsbetriebs für Mess- und Eichwesen

Der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen ist zuständige Behörde im Sinne von

1. § 26 MPG für die Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, in denen Medizinprodukte mit Messfunktion errichtet, betrieben oder angewendet werden, sowie von Personen, die Medizinprodukte mit Messfunktion geschäftsmäßig errichten, betreiben oder anwenden, und
2. § 4a Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326, 2338) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen

(1) Für Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung, der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555) und der Verordnung über die Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken bei Medizinprodukten (Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung – MPSV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555, 560) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, werden Gebühren erhoben. Die Durchführung einer messtechnischen Kontrolle nach § 11 MPBetreibV an medizinischen Flüssigkeits-Glasthermometern, medizinischen Elektrothermometern, Blutdruckmessgeräten oder Messgeräten zur Bestimmung des Augeninnendruckes gilt nicht als Amtshandlung im Sinne von Satz 1.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage). Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 5 bis 25 000 EUR erhoben.

(3) Im Einzelfall kann aus Gründen der Billigkeit oder des besonderen öffentlichen Interesses von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 4
Gebührenfestsetzung im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 5 000 EUR zu erheben. Ist für die Amtshandlung aufgrund von § 3 Abs. 3 von der Festsetzung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen worden, darf die Rechtsbehelfsgebühr das Eineinhalbfache der Gebühr, die hätte erhoben werden müssen, wenn Gründe der Billigkeit oder des besonderen öffentlichen Interesses nicht vorgelegen hätten, nicht überschreiten. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

(2) Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber 10 EUR.

(3) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor das Rechtsbehelfsverfahren beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5 EUR, zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

(4) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Gebühren erhoben. Hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Gebühren erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Gebühren, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die sachlichen Zuständigkeiten zum Vollzug des Medizinprodukterechts (Sächsische Medizinproduktezuständigkeitsverordnung – SächsMPZuVO) vom 18. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 24) außer Kraft.

Dresden, den 12. April 2011

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1		**Medizinproduktegesetz Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung**	
	1	Bewertung von klinischen Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen	
	1.1	Bewertung einer klinischen Prüfung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 MPG	1 500 bis 4 000
	1.2	Bewertung einer klinischen Prüfung nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG	100 bis 1 500
	1.3	Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 24 Satz 1 MPG	1 500 bis 4 000
	1.4	Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG	100 bis 1 500
	1.5	Prüfung durch die beteiligte Ethik-Kommission nach § 5 Abs. 2 Satz 3 MPKPV im Rahmen der Bewertung einer klinischen Prüfung nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 MPG	250 bis 1 000
	1.6	Prüfung durch die beteiligte Ethik-Kommission nach § 5 Abs. 2 Satz 3 MPKPV im Rahmen der Bewertung einer klinischen Prüfung nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG	50 bis 1 000
	1.7	Prüfung durch die beteiligte Ethik-Kommission nach § 5 Abs. 2 Satz 3 MPKPV im Rahmen der Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 24 Satz 1 MPG	250 bis 1 000
	1.8	Prüfung durch die beteiligte Ethik-Kommission nach § 5 Abs. 2 Satz 3 MPKPV im Rahmen der Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG	50 bis 1 000
	2	Rücknahme oder Widerruf der zustimmenden Bewertung einer klinischen Prüfung oder Leistungsbewertungsprüfung	
	2.1	Rücknahme oder Widerruf der zustimmenden Bewertung einer klinischen Prüfung nach § 22b Abs. 5 MPG	100 bis 4 000
	2.2	Rücknahme oder Widerruf der zustimmenden Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung nach § 22b Abs. 5 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG	100 bis 4 000
	3	Überwachung nach § 26 Abs. 1 MPG	25 bis 1 200
	4	Anordnung von Maßnahmen	
	4.1	nach § 26 Abs. 2 MPG	50 bis 1 000
	4.2	nach § 27 Abs. 1 oder 2 MPG	50 bis 1 200
	4.3	nach § 28 Abs. 1 oder 2 MPG	50 bis 1 200
	4.4	Veranlassung nach § 28 Abs. 4 MPG	50 bis 500
	4.5	nach § 11 Abs. 2 MPKPV	50 bis 1 200
	4.6	nach §§ 15 oder 17 MPSV	50 bis 1 200
	5	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 34 Abs. 1 MPG oder Information über die Verbotsgründe nach § 34 Abs. 2 MPG	25 bis 500
2		**Medizinprodukte-Betreiberverordnung**	
	1	Entscheidung über einen Antrag nach § 6 Abs. 2 MPBetreibV	50 bis 1 000
	2	Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses oder von der Aufnahme bestimmter Medizinprodukte in das Bestandsverzeichnis nach § 8 Abs. 3 Satz 1 MPBetreibV	25 bis 100
3		**Sonstiges**	
	1	Nicht einfache schriftliche Auskünfte	25 bis 500
	2	Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	25 bis 500
	3	Anforderung einer nicht fristgerecht abgegebenen Information zur Abstellung eines oder mehrerer Mängel	25 bis 50

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen
Vom 31. März 2011

Es wird verordnet aufgrund von
1. § 16 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (Sächsisches Spielbankengesetz – SächsSpielbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 402) geändert worden ist:

§ 1
Gemeindeanteil

Die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet eine Spielbank (§ 2 SächsSpielbG) betrieben wird (Betriebsgemeinde), erhält vom Freistaat Sachsen einen Anteil am Spielbankabgabeaufkommen.

§ 2
Höhe und Auszahlung

(1) Das für die Verwaltung der Spielbankabgabe zuständige Finanzamt hat den Anteil nach § 1 der Gemeinde mitzuteilen und auszuzahlen.

(2) Die Höhe des Anteils ist von dem für die einzelne Spielstätte jährlich erzielten Bruttospielertrag abhängig. Der Anteil beträgt
1. bei einem Bruttospielertrag bis 1 000 000 EUR 10 Prozent,
2. bei einem Bruttospielertrag von 1 000 000 bis 5 000 000 EUR 12 Prozent,
3. bei einem Bruttospielertrag von mehr als 5 000 000 EUR 15 Prozent

des Spielbankabgabeaufkommens, das auf eine Spielbank entfällt. Dieser Anteil ermittelt sich jedoch aus der Spielbankabgabe ohne Berücksichtigung der Ermäßigung um die zu entrichtende Umsatzsteuer (§ 11 Abs. 8 SächsSpielbG).

(3) Die Auszahlung des Gemeindeanteils erfolgt jährlich, und zwar bis zum Ablauf des ersten Quartals des Kalenderjahrs, das dem Abrechnungsjahr folgt.

§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen vom 8. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 407), außer Kraft.

Dresden, den 31. März 2011

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Neufassung der Schulordnung Berufsfachschule und Änderung der Schulordnung Berufsschule

Vom 27. April 2011

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 62 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 bis 10, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, und
2. § 19 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist:

Artikel 1
Verordnung des Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Inhalt und Gliederung der Ausbildung

Abschnitt 2
Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen
§ 4 Aufnahmeverfahren
§ 5 Auswahlverfahren
§ 6 Versagungsgründe
§ 7 Aufnahmeentscheidung

Abschnitt 3
Grundsätze des Schulbetriebes

§ 8 Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher
§ 9 Unterrichts- und Ausbildungszeit und Beurlaubung
§ 10 Betriebspraktikum und berufspraktische Ausbildung

Abschnitt 4
Nachweis und Bewertung der Leistungen

§ 11 Leistungsnachweise
§ 12 Bewertung der Leistungen
§ 13 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises
§ 14 Täuschungshandlungen

Abschnitt 5
Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

§ 15 Versetzung
§ 16 Wiederholung
§ 17 Schulwechsel und Verlängerung des Schulverhältnisses
§ 18 Beendigung des Schulverhältnisses

Abschnitt 6
Abschlussprüfung

§ 19 Zweck der Prüfung
§ 20 Aufgabenerstellungskommission
§ 21 Prüfungsausschuss
§ 22 Fachausschuss
§ 23 Protokoll
§ 24 Festsetzung der Vornote und Zulassung
§ 25 Schriftliche Prüfung
§ 26 Mündliche Prüfung
§ 27 Zusätzliche mündliche Prüfung
§ 28 Praktische Prüfung
§ 29 Nachteilsausgleich
§ 30 Prüfungs- und Zeugnisnoten
§ 31 Versäumnis und Nachholung
§ 32 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 33 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 7
Zeugnisse, Abschlüsse und Gleichwertigkeit

§ 34 Halbjahresinformationen, Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 35 Mittlerer Schulabschluss
§ 36 Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen

Abschnitt 8
Abschlussprüfung für Schulfremde

§ 37 Allgemeines
§ 38 Zulassung und Prüfungsverfahren
§ 39 Prüfungsfächer
§ 40 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
§ 41 Wiederholung der Abschlussprüfung

Teil 2
Besondere Vorschriften

Abschnitt 1
Einjährige Berufsfachschulen

§ 42 Ausbildungsziel
§ 43 Gliederung
§ 44 Aufnahmevoraussetzungen
§ 45 Berufspraktische Ausbildung an der Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege
§ 46 Schriftliche Prüfung
§ 47 Praktische Prüfung
§ 48 Abschlussprüfung für Schulfremde

Abschnitt 2
Berufsfachschulen für landesrechtlich geregelte Berufe

§ 49 Gliederung

Unterabschnitt 1
Berufsfachschule für medizinische Dokumentation

§ 50 Ausbildungsziel und -dauer
§ 51 Aufnahmevoraussetzungen
§ 52 Schriftliche Prüfung
§ 53 Mündliche Prüfung
§ 54 Praktische Prüfung
§ 55 Abschlussprüfung für Schulfremde
§ 56 Berufsbezeichnung

Unterabschnitt 2
Berufsfachschule für Pflegehilfe

§ 57 Ausbildungsziel
§ 58 Dauer und Gliederung der Ausbildung
§ 59 Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren
§ 60 Zulassung zur Abschlussprüfung
§ 61 Schriftliche Prüfung
§ 62 Praktische Prüfung
§ 63 Abschlussprüfung für Schulfremde
§ 64 Berufsbezeichnung

Unterabschnitt 3
Berufsfachschule für Sozialwesen

§ 65 Ausbildungsziel
§ 66 Aufnahmevoraussetzungen und Dauer der Ausbildung
§ 67 Schriftliche Prüfung
§ 68 Mündliche Prüfung
§ 69 Praktische Prüfung
§ 70 Leistungsnachweise während der berufspraktischen Ausbildung
§ 71 Zeugnisnote für die berufspraktische Ausbildung
§ 72 Abschlussprüfung für Schulfremde
§ 73 Berufsbezeichnung

Unterabschnitt 4
Berufsfachschule für Technik

§ 74 Ausbildungsziel
§ 75 Bildungsgänge
§ 76 Dauer der Ausbildung
§ 77 Aufnahmevoraussetzungen
§ 78 Schriftliche Prüfung
§ 79 Praktische Prüfung
§ 80 Zeugnisnoten und Wiederholung der Komplexprüfung im gestuften Prüfungsverfahren
§ 81 Abschlussprüfung für Schulfremde
§ 82 Berufsbezeichnung

Unterabschnitt 5
Berufsfachschule für Wirtschaft

§ 83 Ausbildungsziel
§ 84 Bildungsgänge
§ 85 Dauer und Gliederung der Ausbildung sowie Zeugnisse
§ 86 Aufnahmevoraussetzungen
§ 87 Abschlussarbeit
§ 88 Schriftliche Prüfung
§ 89 Mündliche Prüfung
§ 90 Praktische Prüfung
§ 91 Fachhochschulreife im Bildungsgang Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz
§ 92 Bestehen der berufsbezogenen Ausbildung im Bildungsgang Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz
§ 93 Nachholung und Wiederholung der Abschlussprüfung
§ 94 Abschlussprüfung für Schulfremde
§ 95 Berufsbezeichnung

Abschnitt 3
Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe

Unterabschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 96 Gliederung und Geltungsbereich
§ 97 Auswahlverfahren
§ 98 Berufspraktische Ausbildung
§ 99 Nachweis der Teilnahme
§ 100 Staatliche Prüfung

Unterabschnitt 2
Berufsfachschule für Altenpflege

§ 101 Ausbildungsziel
§ 102 Verkürzung der Ausbildung
§ 103 Beendigung des Schulverhältnisses

Unterabschnitt 3
Berufsfachschule für Diätassistenten

§ 104 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 4
Berufsfachschule für Ergotherapie

§ 105 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 5
Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger

§ 106 Ausbildungsziel
§ 107 Beendigung des Schulverhältnisses

Unterabschnitt 6
Berufsfachschule für Krankenpflege

§ 108 Ausbildungsziel
§ 109 Beendigung des Schulverhältnisses

Unterabschnitt 7
Berufsfachschule für Logopädie

§ 110 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 8
Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenten

§ 111 Ausbildungsziel
§ 112 Auswahlverfahren

Unterabschnitt 9
Berufsfachschule für Orthoptik

§ 113 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 10
Berufsfachschule für Physiotherapie

§ 114 Ausbildungsziel
§ 115 Auswahlverfahren

Unterabschnitt 11
Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten

§ 116 Ausbildungsziel
§ 117 Auswahlverfahren

Unterabschnitt 12
Berufsfachschule für Podologen

§ 118 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 13
Berufsfachschule für Rettungsassistenten

§ 119 Ausbildungsziel

Abschnitt 4
Berufsfachschule für Musikinstrumentenbauer

§ 120 Ausbildungsziel, Dauer der Ausbildung und Abschlusszeugnis
§ 121 Geltungsbereich
§ 122 Aufnahmevoraussetzungen

Abschnitt 5
Berufsfachschule für Uhrmacher

§ 123 Ausbildungsziel, Dauer der Ausbildung und Abschlusszeugnis
§ 124 Geltungsbereich
§ 125 Aufnahmevoraussetzungen

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 126 Übergangsvorschriften

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt
1. die Ausbildung und Prüfung an öffentlichen Berufsfachschulen und den ihnen entsprechenden berufsbildenden Förderschulen,
2. die Ausbildung an den in § 3 Abs. 3 Satz 1 SchulG genannten Schulen,
3. die Prüfung an den als Ersatzschulen staatlich anerkannten Berufsfachschulen und den ihnen entsprechenden berufsbildenden Förderschulen.

§ 2
Inhalt und Gliederung der Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung besteht aus berufsübergreifendem und berufsbezogenem Unterricht. Der berufsbezogene Unterricht kann in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht gegliedert werden. Die schulische Ausbildung beinhaltet Betriebspraktika oder eine berufspraktische Ausbildung.

(2) Es wird in Fächern oder in Lernfeldern unterrichtet. Lernfelder sind an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientierte thematische Einheiten. Die Vorschriften für Fächer gelten für Lernfelder entsprechend.

(3) Bildungsgänge führen zu einem Berufsabschluss oder führen in einen oder mehrere Berufe ein. Sie sind in Klassenstufen gegliedert. Eine Klassenstufe dauert ein Schuljahr.

Abschnitt 2
Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

§ 3
Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahmevoraussetzungen richten sich nach Teil 2.

§ 4
Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme an einer Berufsfachschule setzt einen Aufnahmeantrag an die Schule voraus. Die Bewerbungsfrist wird von der Schule im Rahmen der Festlegungen der Schulaufsichtsbehörde bekannt gegeben.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist. Wurde dieses Zeugnis noch nicht erteilt, ist eine beglaubigte Kopie des Halbjahreszeugnisses beizufügen,
2. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit zwei Passbildern,
3. eine Erklärung darüber,
   a) ob der Bewerber bereits zu einer Abschlussprüfung in demselben Bildungsgang zugelassen wurde, an der Abschlussprüfung teilgenommen hat und welche Ergebnisse er dabei erzielt hat,
   b) an welchen Berufsfachschulen sich der Bewerber bereits zuvor oder bei Antragstellung zusätzlich beworben hat,
4. für die Aufnahme an der Berufsfachschule für Wirtschaft eine Erklärung über die Fremdsprachenkenntnisse des Bewerbers und
5. soweit erforderlich, eine Erklärung über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

(3) Folgende Daten des Bewerbers werden verarbeitet:
1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Geschlecht,
4. bei Minderjährigen Name, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern,
5. Anschrift,

6. Telefonnummer, Notfalladresse,
7. Staatsangehörigkeit, Status als Spätaussiedler,
8. Religionszugehörigkeit, sofern nach der Stundentafel die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion unterrichtet werden,
9. Art und Grad einer Behinderung oder chronischen Krankheit, soweit sie für die Ausbildung von Bedeutung sind.

Für die Verarbeitung der Daten nach Nummer 8 und 9 muss die Einwilligung des Anzumeldenden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

§ 5
Auswahlverfahren

(1) Kann eine Schule in einen Bildungsgang nicht alle Bewerber aufnehmen, findet ein Auswahlverfahren statt.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:
1. 85 Prozent an die Gruppe der Bewerber, die weder einen berufsqualifizierenden noch einen studienqualifizierenden Abschluss erworben haben,
2. 10 Prozent an die Gruppe der Bewerber, die bereits einen berufsqualifizierenden oder einen studienqualifizierenden Abschluss erworben haben,
3. 5 Prozent an die Gruppe der Bewerber, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.

Die von einer Bewerbergruppe nicht beanspruchten Plätze werden an die anderen Bewerbergruppen im jeweiligen Quotenverhältnis vergeben. Abweichend von Satz 1 sind für Bildungsgänge, welche die allgemeine Hochschulreife, eine im Freistaat Sachsen anerkannte fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife voraussetzen, 95 Prozent der Plätze an Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung und fünf Prozent der Plätze an Bewerber gemäß Satz 1 Nr. 3 zu vergeben.

(3) Innerhalb einer Bewerbergruppe nach Absatz 2 sind die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote des Zeugnisses zu vergeben, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist. Die Durchschnittsnote ist das arithmetische Mittel aller Fächer dieses Zeugnisses, ohne die Fächer Sport, Evangelische und Katholische Religion sowie Ethik. Sie wird mit zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung gebildet. Liegt das Zeugnis, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist, noch nicht vor, ist das Halbjahreszeugnis des Bewerbers maßgeblich.

(4) Die Durchschnittsnote von Bewerbern, die nicht berücksichtigt werden konnten, wird bei jeder erneuten Bewerbung zu einem späteren Schuljahr um einen viertel Notenpunkt fiktiv angehoben.

(5) Verspätete Aufnahmeanträge können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder anderweitig erledigt worden sind.

(6) Nicht in Anspruch genommene Plätze werden im Nachrückverfahren vergeben. Das Nachrückverfahren ist spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn abzuschließen.

§ 6
Versagungsgründe

(1) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn der Bewerber
1. die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang nicht erfüllt,
2. die Abschlussprüfung desselben Bildungsgangs endgültig nicht bestanden hat,
3. in dem Bildungsgang bereits zweimal eine Klassenstufe wiederholt hat oder
4. eine Aufnahme an der Berufsfachschule für Pflegehilfe oder an der Berufsfachschule für Sozialwesen beantragt und aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat oder aus einem sonstigen personenbezogenen Grund für den angestrebten Beruf nicht geeignet erscheint.

(2) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Bewerber seinen Hauptwohnsitz nicht im Freistaat Sachsen hat und
1. seine Aufnahme die Einrichtung einer weiteren Klasse an der Schule zur Folge hätte oder
2. der Bewerber nicht durch die Bescheinigung einer Schulaufsichtsbehörde aus dem Bundesland des Hauptwohnsitzes nachweist, dass dort ein gleichwertiger Bildungsgang nicht angeboten wird.

§ 7
Aufnahmeentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. Sie ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

(2) Der Bewerber hat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich mitzuteilen, ob er den Platz in Anspruch nimmt. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht in Anspruch genommene Plätze im Nachrückverfahren vergeben.

(3) Liegen zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung die nach § 4 Abs. 2 zu erbringenden Nachweise nicht vor, wird der Bewerber aufgefordert, diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung vorzulegen. Wird der Nachweis innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die Aufnahmeentscheidung unverzüglich zu widerrufen.

(4) Für zusätzliche oder von § 4 Abs. 2 abweichende Nachweise der Bildungsgänge in Teil 2 Abschnitt 1 bis 5 gilt Absatz 3 entsprechend.

Abschnitt 3
Grundsätze des Schulbetriebes

§ 8
Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher

(1) Für den Unterricht gelten die vom Staatsministerium für Kultus und Sport erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne.

(2) Kann aus zwingenden Gründen Unterricht in einzelnen Fächern des berufsübergreifenden Bereichs nicht oder nur teilweise erteilt werden, wird Unterricht in anderen Fächern des berufsbezogenen Bereichs erteilt.

(3) Zum Nachweis der Unterrichtsinhalte und des ordnungsgemäßen Unterrichtsablaufs wird ein Klassenbuch geführt.

§ 9
Unterrichts- und Ausbildungszeit und Beurlaubung

(1) Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Betriebspraktika und die berufspraktische Ausbildung können auch am Wochenende durchgeführt werden. Am Sonnabend kann Unterricht erteilt werden:
1. in den Wahlfächern der Stundentafel oder
2. an den Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe nach Maßgabe der Stundentafel.

(2) Ein Schüler kann auf Antrag bis zu vier Wochen beurlaubt werden, um Teile der Ausbildung im Ausland zu absolvieren. Über die Beurlaubung entscheidet der Schulleiter.

§ 10
Betriebspraktikum und berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung und die Betriebspraktika dienen der Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz unter Praxisbedingungen. Insbesondere sollen folgende Ziele erreicht werden:
1. Anwendung von Kenntnissen und Fähigkeiten unter Praxisbedingungen,
2. Vertrautmachen mit dem sozialen Umfeld in einer Praxiseinrichtung,
3. Vertiefen und Erweitern von Fach-, Human- und Sozialkompetenz,
4. Erlangen beruflicher Fertigkeiten,
5. Kennenlernen des Zusammenwirkens verschiedener Bereiche der Praxiseinrichtung sowie deren Zusammenarbeit mit Partnern,
6. Vertrautmachen mit Arbeitsabläufen und deren zugrundeliegenden Vorschriften.

(2) Die berufspraktische Ausbildung und die Betriebspraktika sind nach Maßgabe der Stundentafel an verschiedenen, geeigneten Praxiseinrichtungen durchzuführen. Die Entscheidung über die Eignung der Praxiseinrichtung trifft der Schulleiter.

(3) Der Schüler wird während der berufspraktischen Ausbildung und der Betriebspraktika durch eine Fachkraft der Praxiseinrichtung angeleitet und ausgebildet. Zwischen der Praxiseinrichtung und der Schule sind die Dauer der Ausbildung, die Arbeitszeit, die Einsatzbereiche, die betreuenden Fachkräfte sowie die zu erstellenden Tätigkeitsnachweise und Einschätzungen festzulegen.

(4) Während der berufspraktischen Ausbildung wird der Schüler darüber hinaus von einem Lehrer der Schule fachlich begleitet. Die fachliche Begleitung besteht aus der Anleitung und fachlichen Ausbildung. Der Schulleiter legt im Benehmen mit dem Fachleiter oder dem für die fachliche Begleitung zuständigen Lehrer Art und Umfang der fachlichen Begleitung fest. Diese soll je Schüler mindestens ein Prozent der Mindeststundenzahl betragen, die in der Stundentafel für die berufspraktische Ausbildung festgelegt ist. Die Anleitung kann in der Praxiseinrichtung oder in der Schule durchgeführt werden.

Abschnitt 4
Nachweis und Bewertung der Leistungen

§ 11
Leistungsnachweise

(1) Im Unterricht werden schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise erhoben. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten, Projektarbeiten, Dokumentationen, Kurzkontrollen, Berichte und Hausaufgaben. Mündliche Leistungsnachweise sind Kurzbeiträge, Präsentationen und die Unterrichtsbeteiligung. Praktische Leistungsnachweise sind Arbeitsproben und die Ausführung von praktischen Aufgaben.

(2) Art, Anzahl und Gewichtung der Leistungsnachweise werden zu Beginn des Schuljahres von der Fachkonferenz festgelegt und den Schülern bekannt gegeben.

(3) Die Jahresnote in einem Fach wird aus den Noten aller in der Klassenstufe erbrachten Leistungsnachweise gebildet.

(4) Die Gesamtnote wird in einem Fach aus den Noten aller in der bisherigen Ausbildung in diesem Fach erbrachten Leistungsnachweise gebildet. Wurde eine Klassenstufe wiederholt, sind für diese nur die in der Wiederholung erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen.

(5) Während der berufspraktischen Ausbildung schätzt die Fachkraft der jeweiligen Praxiseinrichtung schriftlich die Leistungen des Schülers ein. Auf der Grundlage dieser Einschätzung und der Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 bildet der Lehrer, der den Schüler fachlich begleitet, im Benehmen mit der Fachkraft der jeweiligen Praxiseinrichtung eine Note gemäß Absatz 3.

(6) Die mit Bezug zu den Inhalten des Betriebspraktikums erhobenen Leistungsnachweise werden den entsprechenden Fächern zugeordnet. Das Betriebspraktikum selbst wird nicht benotet.

§ 12
Bewertung der Leistungen

(1) Die Note eines Leistungsnachweises ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der vom Schüler erbrachten Leistung. Die Leistung des Schülers ist bezogen auf die Anforderungen der im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte zu beurteilen und mit folgenden Noten zu bewerten:
1. sehr gut (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

6. ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und erkennen lässt, dass selbst die notwendigen Grundkenntnisse erhebliche Lücken aufweisen.

Die Leistungsnachweise werden von der Lehrkraft bewertet. Es werden nur ganze Noten vergeben.

(2) Der erbrachten Leistung sollen unter Berücksichtigung der erwarteten Leistung folgende Noten zugeordnet werden:
1. 100 bis 92 Prozent der erwarteten Leistung entspricht sehr gut,
2. unter 92 bis 81 Prozent der erwarteten Leistung entspricht gut,
3. unter 81 bis 67 Prozent der erwarteten Leistung entspricht befriedigend,
4. unter 67 bis 50 Prozent der erwarteten Leistung entspricht ausreichend,
5. unter 50 bis 30 Prozent der erwarteten Leistung entspricht mangelhaft und
6. unter 30 Prozent der erwarteten Leistung entspricht ungenügend.

(3) Wird eine Projektarbeit, eine Präsentation oder ein praktischer Leistungsnachweis als Gruppenarbeit erbracht, ist die Leistung jedes beteiligten Schülers einzeln auszuweisen und zu bewerten.

(4) Leistungsnachweise in Wahlfächern werden nicht benotet. Die Teilnahme am Unterricht in einem Wahlfach wird im Zeugnis bescheinigt und kann durch eine verbale Einschätzung ergänzt werden.

(5) Bei Schülern mit Behinderung sind Maßnahmen hinsichtlich Organisation und Gestaltung der Leistungsnachweise festzulegen, die der Behinderung Rechnung tragen, jedoch die Maßstäbe der Leistungsbewertung nicht verändern.

(6) Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend bei der Bewertung von Prüfungsleistungen. Absatz 2 gilt nicht für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c bis e und § 89 Abs. 1 Nr. 6. In diesen Fächern erfolgt die Bewertung nach den für die Fachoberschule geltenden Prüfungsanforderungen gemäß § 15 Abs. 1 der Schulordnung Fachoberschule vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 434) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises

(1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis, wird die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. § 31 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, entscheidet der Lehrer unverzüglich nach Rückkehr des Schülers, ob und zu welchem Termin der Leistungsnachweis nachzuholen ist.

(2) Weigert sich ein Schüler, einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

§ 14
Täuschungshandlungen

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Schüler es unternimmt, das Ergebnis eines Leistungsnachweises oder einer Prüfung durch das Bereithalten oder Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder durch die Hilfe für einen Dritten zu beeinflussen.

(2) Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, ist für den Leistungsnachweis die Note „ungenügend“ unter Angabe des Grundes zu erteilen.

Abschnitt 5
Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

§ 15
Versetzung

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der Jahresnoten in allen Fächern über die Versetzung in die nächste Klassenstufe.

(2) Die Versetzung ist zu versagen, wenn
1. die Leistungen in mindestens einem Fach mit der Jahresnote „ungenügend“ bewertet wurden,
2. die Leistungen in mehr als einem Fach mit der Jahresnote „mangelhaft“ bewertet wurden oder
3. aufgrund einer nicht ausreichenden Zahl von Leistungsnachweisen eine Jahresnote in mindestens einem Fach nicht gebildet werden konnte.

§ 16
Wiederholung

Ein Schüler, der nicht versetzt oder gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde, kann die jeweils letzte Klassenstufe wiederholen, wenn er während seiner Ausbildung an einer Berufsfachschule nicht bereits eine Klassenstufe wiederholt hat.

§ 17
Schulwechsel und Verlängerung des Schulverhältnisses

(1) Ein Schulwechsel ist innerhalb des gleichen Bildungsgangs auf Antrag aus wichtigem Grund möglich, wenn in der aufnehmenden Schule ein Platz zur Verfügung steht. Bei einem Schulwechsel erhält die aufnehmende Schule von der abgebenden Schule sämtliche Unterlagen des Schülers einschließlich der im laufenden Schuljahr erteilten Noten. Bei der abgebenden Schule verbleiben die Zeugniskopien. Wechselt der Schüler an eine Schule in freier Trägerschaft, verbleiben die Originalunterlagen bei der abgebenden Berufsfachschule.

(2) Überschreiten die Fehlzeiten des Betriebspraktikums oder der berufspraktischen Ausbildung den zeitlichen Rahmen gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, können Fehlzeiten unmittelbar nach Abschluss der Klassenstufe oder unverzüglich im Anschluss an die Regelausbildungszeit mit Genehmigung des Schulleiters nachgeholt werden. Bei einem Anschluss an die Regelausbildungszeit verlängert sich das Schulverhältnis entsprechend, längstens jedoch um ein Jahr.

§ 18
Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet mit Aushändigung eines Abschluss- oder Abgangszeugnisses.

(2) Es endet mit der Aushändigung eines Abgangszeugnisses:
1. bei zweimaliger Nichtversetzung,
2. mit der Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, wenn eine Wiederholung der letzten Klassenstufe ausgeschlossen ist,

3. bei wiederholt nicht bestandener Abschlussprüfung,
4. aufgrund schriftlicher Erklärung des Schülers über sein Ausscheiden,
5. wenn sich der Schüler während der Ausbildung an der Berufsfachschule für Pflegehilfe und an der Berufsfachschule für Sozialwesen eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches einen Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 darstellt.

(3) Das Schulverhältnis endet auch mit Zugang des Bescheids des Schulleiters über den Ausschluss aus der Schule gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SchulG.

Abschnitt 6
Abschlussprüfung

§ 19
Zweck der Prüfung

Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Schüler das Ziel des jeweiligen Bildungsgangs erreicht hat.

§ 20
Aufgabenerstellungskommission

(1) Die Sächsische Bildungsagentur bildet für jede Aufsichtsarbeit eine Aufgabenerstellungskommission. Diese setzt sich aus mindestens drei Lehrkräften zusammen, welche zum Zeitpunkt ihrer Berufung in den Prüfungsfächern unterrichten sollen. In der Regel sind in die Aufgabenerstellungskommission Lehrkräfte verschiedener Berufsfachschulen zu berufen.

(2) Jede Aufgabenerstellungskommission erarbeitet für jede Aufsichtsarbeit zwei Vorschläge. Die Vorschläge bestehen aus einem Aufgabenteil und einem Lösungsteil. Die Sächsische Bildungsagentur wählt aus den eingereichten Vorschlägen einen Vorschlag für jede Aufsichtsarbeit aus.

§ 21
Prüfungsausschuss

(1) An der Berufsfachschule wird für jeden Bildungsgang ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Vorsitzender für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlich ist. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
1. als Vorsitzender der Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
2. als Vertreter des Vorsitzenden der stellvertretende Schulleiter oder eine vom Vorsitzenden beauftragte Lehrkraft und
3. die Lehrkräfte, die in den Fächern der Abschlussprüfung in der letzten Klassenstufe unterrichtet haben.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Sächsische Bildungsagentur den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Vertreter benennen sowie andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen, wenn zu besorgen ist, dass die Prüfung anderenfalls nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(4) Kommt ein Ausschluss gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S.142), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht, meldet dies der Vorsitzende rechtzeitig vor Prüfungsbeginn der Sächsischen Bildungsagentur. Diese entscheidet über den Ausschluss.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Ist der Vorsitzende der Auffassung, dass ein Beschluss des Prüfungs- oder eines Fachausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss er ihn beanstanden, seinen Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur herbeiführen.

(7) Ist zwischen Prüfungsfächern auszuwählen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22
Fachausschuss

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfung Fachausschüsse und bestimmt jeweils den Vorsitzenden. Ein Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Fachausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Mitglieds sowie mindestens eines weiteren Mitglieds. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Mitglieds. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Fachausschüsse können durch Festlegung der Sächsischen Bildungsagentur auch schulübergreifend gebildet werden.

§ 23
Protokoll

(1) Jeder Ausschuss fertigt über Verlauf und Ergebnis einer Sitzung ein Protokoll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere Angaben über Beginn und Ende, die Belehrungen über die Bestimmungen der §§ 31 und 32 sowie über besondere Vorkommnisse enthält. Es ist von den Aufsicht führenden Lehrern zu unterschreiben.

(3) Das Protokoll der mündlichen Prüfung muss die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Prüfungsteilnehmers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, den wesentlichen Inhalt der Beiträge des Prüfungsteilnehmers und das Ergebnis der mündlichen Prüfung enthalten.

(4) Das Protokoll der praktischen Prüfung muss die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Prüfungsteilnehmers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgabe, die Art und Weise der Umsetzung der Aufgabe und das Ergebnis der praktischen Prüfung enthalten. Für die Protokollierung einer Präsentation oder eines Fachgesprächs gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 24
Festsetzung der Vornote und Zulassung

(1) Vor Beginn der Abschlussprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss die Vornoten für jedes Fach der Stundentafel. Die Vornote ist eine Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 4. Die Vornoten werden dem Schüler mindestens drei Werktage vor Beginn der Abschlussprüfung mitgeteilt.

(2) Die Vornote für die Komplexprüfung wird als Durchschnittsnote aus den Noten aller Leistungsnachweise der Fächer ermittelt, die Gegenstand der Komplexprüfung sind.

(3) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Abschlussprüfung wird ein Schüler nicht zugelassen, wenn
1. seine Leistungen in mindestens einem Fach mit der Vornote „ungenügend“ oder in mehr als einem Fach mit der Vornote „mangelhaft“ bewertet wurden, ohne Berücksichtigung der Vornote für die Komplexprüfung gemäß Absatz 2 oder
2. aufgrund einer in der letzten Klassenstufe nicht ausreichenden Zahl von Leistungsnachweisen in einem Fach keine Jahresnote gebildet werden konnte.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist dies dem Schüler unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Mit der Nichtzulassung gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

§ 25
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten. Eine Aufsichtsarbeit kann aus fächerbezogenen Prüfungsaufgaben oder einer Komplexprüfung bestehen. Eine Komplexprüfung enthält Prüfungsaufgaben aus mehr als einem Lernfeld zu berufsbezogenen Handlungsabläufen und Problemstellungen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jede Aufsichtsarbeit zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zum Erst- und Zweitbewerter.

(3) Können sich die beiden Bewerter nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der beiden vorgeschlagenen Noten.

§ 26
Mündliche Prüfung

(1) Der Fachausschuss legt die Prüfungsaufgaben und soweit erforderlich die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung fest.

(2) Die Einzelprüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Eine Gruppenprüfung ist mit bis zu drei Schülern zulässig. Wird die Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die für die Einzelprüfung festgelegte Prüfungszeit um fünf Minuten für jeden weiteren Schüler. Die Leistung jedes Schülers ist einzeln zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Schüler unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen.

(3) An der mündlichen Prüfung, einschließlich der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses, können als Zuhörer Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden teilnehmen. Bei berechtigtem dienstlichen oder wissenschaftlichen Interesse ist die Teilnahme anderer Personen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Die Teilnahme von mehr als zwei Zuhörern bedarf des Einverständnisses des Prüfungsteilnehmers.

(4) Zur mündlichen Prüfung wird ein Schüler nicht zugelassen, wenn schon aufgrund der Vornoten und der bisher in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen feststeht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht möglich ist. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 27
Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer kann auf schriftlichen Antrag einmal in einem Prüfungsfach oder einer Komplexprüfung zusätzlich mündlich geprüft werden, wenn bei der Ermittlung der Zeugnisnote aufgrund der schriftlichen Prüfungsnote gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 aufzurunden wäre. Der Antrag ist spätestens am dritten Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Der Termin für die zusätzliche mündliche Prüfung wird dem Schüler vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens drei Werktage vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

(3) Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 15 Minuten. War die schriftliche Prüfung eine Komplexprüfung, ist jedes Fach aus der Komplexprüfung zu berücksichtigen.

(4) Eine Zulassung zur zusätzlichen mündlichen Prüfung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn
1. neben der schriftlichen Prüfung auch eine mündliche Prüfung in diesem Fach Gegenstand der Abschlussprüfung ist, oder
2. aufgrund der Vornoten und der bisher in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen schon feststeht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht möglich ist.

Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 28
Praktische Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsaufgaben für die praktische Prüfung und die Einzelheiten der Aufsichtsführung fest. Aus der Aufgabenstellung muss sich ergeben, ob die praktische Prüfung
1. die Ausführung einer komplexen beruflichen Handlung,
2. eine Übergabe des Ergebnisses in schriftlicher Form,
3. eine Präsentation des Ergebnisses vor dem Fachausschuss,
4. ein Fachgespräch mit dem Fachausschuss oder
5. eine Kombination aus in den Nummern 1 bis 4 genannten Aufgabenstellungen zum Gegenstand hat.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Ergebnisse müssen mindestens zwei Mitglieder des Fachausschusses anwesend sein.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich nach der Prüfung mitzuteilen.

(3) § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 29
Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Schülern mit Behinderung zu berücksichtigen.

(2) Auf Antrag des Schülers legt der Prüfungsausschuss Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, welche die Belange des behinderten Schülers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen nicht verändern. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor der ersten Prüfung gestellt werden.

§ 30
Prüfungs- und Zeugnisnoten

(1) Der Prüfungsausschuss setzt für jedes Prüfungsfach und jede Komplexprüfung die Prüfungsnoten sowie nach Beendigung der Abschlussprüfung die Zeugnisnoten fest und entscheidet über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Vornote gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 als Zeugnisnote übernommen.

(3) In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Zeugnisnote als arithmetisches Mittel aus der Vornote gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und der Prüfungsnote gebildet. Wurde die Prüfung als Komplexprüfung durchgeführt, wird abweichend von Satz 1 die Zeugnisnote als arithmetisches Mittel aus der Vornote gemäß § 24 Abs. 2 und der Prüfungsnote gebildet. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Prüfungsnote den Ausschlag. Wurde eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 27 durchgeführt, wird abgerundet, sofern die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung besser ist als die Prüfungsnote.

(4) Die Ausbildung wird mit Erfolg abgeschlossen, wenn
1. in keinem Prüfungsfach und keiner Komplexprüfung eine schlechtere Zeugnisnote als „ausreichend“ erteilt wurde,
2. in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, höchstens einmal die Zeugnisnote „mangelhaft“ durch mindestens eine Zeugnisnote „befriedigend“ in einem anderen Fach oder einer Komplexprüfung ausgeglichen werden kann und im Übrigen keine Zeugnisnote schlechter als „ausreichend“ ist und
3. der Schüler an der berufspraktischen Ausbildung oder den Betriebspraktika im Umfang von jeweils mindestens 80 Prozent teilgenommen hat.

Die Zeugnisnoten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 3 bleiben beim Notenausgleich gemäß Satz 1 Nr. 2 unberücksichtigt.

(5) Das Gesamtergebnis der Ausbildung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 31
Versäumnis und Nachholung

(1) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer die Abschlussprüfung, einen Prüfungsteil oder eine Prüfung, wird dafür die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der Prüfungsteilnehmer hat den Grund des Versäumnisses unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit, die unverzüglich durch ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, nachzuweisen ist. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, muss der Prüfungsteilnehmer die Abschlussprüfung, den versäumten Prüfungsteil oder die Prüfung nachholen. Dies geschieht in der Regel innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schulhalbjahres. Versäumt der Prüfungsteilnehmer auch die Nachprüfung aus einem wichtigen Grund, findet eine weitere Nachprüfung erst zum Ende des Schuljahres statt. Die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme besteht in der Regel bis zur Nachprüfung fort. Auf Antrag kann der Schulleiter den Prüfungsteilnehmer von der Teilnahme am Unterricht befreien.

(3) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis von Umständen, die ein Versäumnis rechtfertigen würden, der Abschlussprüfung, einem Prüfungsteil oder einer Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

§ 32
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung im Sinne von § 14 Abs. 1 begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist dieser Sachverhalt zu protokollieren.

(2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist wie folgt zu verfahren:
1. Eine noch nicht beendete Prüfung wird für die an der Täuschungshandlung beteiligten Prüfungsteilnehmer abgebrochen. Die Entscheidung trifft bei einer schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Übrigen der Vorsitzende des Fachausschusses oder die von ihm beauftragte Lehrkraft.
2. Die Prüfungsleistung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.
3. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausschließen.

In der schriftlichen Prüfung sind die Aufsichtführenden, im Übrigen der Vorsitzende des Fachausschusses oder die von ihm beauftragte Lehrkraft berechtigt, nicht zugelassene Hilfsmittel sicherzustellen.

(3) Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung setzt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fort.

(4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Stellt sich nach Aushändigung des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann die Sächsische Bildungsagentur die Prüfungsentscheidung aufheben und das Abschlusszeugnis einziehen.

(6) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

§ 33
Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Schüler, der bei Festsetzung der Zeugnisnoten bis zu zweimal die Note „mangelhaft“ oder einmal die Note „ungenügend“ und in allen weiteren Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat, kann die Komplexprüfung oder die Prüfung in den nicht mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Fächern der Abschlussprüfung in der Regel innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres einmal wiederholen. Der Termin der Wiederholungsprüfung ist den Schülern spätestens zehn Werktage vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. § 31 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Schüler, die sich einer Wiederholung nach Absatz 1 unterziehen wollen, haben dies schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist spätestens fünf Werktage nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Der Schüler ist bei Bekanntgabe der Zeugnisnoten auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 und der Antragsfrist gemäß Satz 2 hinzuweisen.

(3) Schüler müssen die Klassenstufe wiederholen, bevor sie erneut zu einer Abschlussprüfung zugelassen werden können, wenn sie
1. bei der Festsetzung der Zeugnisnoten mehr als zweimal die Note „mangelhaft“ oder mindestens je einmal die Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ erhalten haben,
2. an der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 erfolglos teilgenommen oder die Wiederholungsprüfung nicht beantragt haben oder
3. gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen wurden.

Die Wiederholung ist in der Regel nur im unmittelbar anschließenden Schuljahr möglich. Die Abschlussprüfung nach Wiederholung einer Klassenstufe umfasst alle Prüfungsfächer und Komplexprüfungen. Schüler, welche zu dieser Abschlussprüfung nicht zugelassen werden oder diese nicht bestanden haben, schließen die Ausbildung endgültig ohne Erfolg ab.

Abschnitt 7
Zeugnisse, Abschlüsse und Gleichwertigkeit

§ 34
Halbjahresinformationen, Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Im Rahmen der Ausbildung erteilt die Schule Halbjahresinformationen, Jahreszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse und Bescheinigungen nach den vom Staatsministerium für Kultus und Sport vorgegebenen Mustern.

(2) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende des ersten Schulhalbjahres. Sie enthalten eine Note für jedes Fach, das in diesem Schulhalbjahr unterrichtet wurde, und werden jeweils am letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres ausgegeben.

(3) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, in denen dem Schüler der erreichte Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende einer Klassenstufe bescheinigt wird. Sie enthalten Jahresnoten über die Leistungen in jedem Fach der Stundentafel für diese Klassenstufe und werden in der Regel am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.

(4) Halbjahreszeugnisse werden bei mehrjährigen Bildungsgängen im letzten Jahr der Ausbildung anstelle der Halbjahresinformation erteilt. Sie enthalten Gesamtnoten für jedes Fach, das bis zu diesem Zeitpunkt in dem betreffenden Bildungsgang unterrichtet wurde.

(5) Abschlusszeugnisse sind staatliche Urkunden für Schüler oder Schulfremde, welche den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben. Sie enthalten die Zeugnisnoten, das Gesamtergebnis der Ausbildung und die damit verbundene Berechtigung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung. Die Vornoten der Fächer, die Gegenstand der Komplexprüfung waren, werden nachrichtlich auf dem Zeugnis ausgewiesen. Sofern ein Abschlusszeugnis erteilt wird, entfällt das Jahreszeugnis.

(6) An der Berufsfachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Umweltschutz wird im Abschlusszeugnis zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife ausgewiesen. Dabei wird eine Durchschnittsnote bescheinigt. Sie ist das arithmetische Mittel aller Noten des Abschlusszeugnisses mit Ausnahme der Zeugnisnoten für die Fächer Sport, Religion und Ethik. Die Durchschnittsnote ist mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung auszuweisen.

(7) An der Berufsfachschule für Musikinstrumentenbauer und an der Berufsfachschule für Uhrmacher werden im Abschlusszeugnis zusätzlich jeweils eine Durchschnittsnote für den berufsbezogenen und eine Durchschnittsnote für den berufsübergreifenden Bereich ausgewiesen. Die Durchschnittsnote ist jeweils das arithmetische Mittel aus den Zeugnisnoten der Fächer, die nach Maßgabe der Stundentafel dem jeweiligen Bereich zugeordnet sind. Die Durchschnittsnoten sind mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung auszuweisen.

(8) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden für Schüler, die ohne Abschluss der Ausbildung aus der Schule ausscheiden. Sie enthalten in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Zeugnisnoten und das Gesamtergebnis der schulischen Ausbildung, im Übrigen auf der Grundlage sämtlicher Leistungsnachweise eine Darstellung des bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Leistungsstandes. Auf Antrag eines zur Abschlussprüfung zugelassenen Schülers ist im Abgangszeugnis auch auszuweisen, dass der Schüler zur Abschlussprüfung zugelassen war.

(9) Ein Schulfremder, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen. Sie enthält die Zeugnisnoten und die Feststellung, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde.

§ 35
Mittlerer Schulabschluss

(1) Der mittlere Schulabschluss wird Schülern einer Berufsfachschule für landesrechtlich geregelte Berufe, die noch keinen Realschulabschluss haben, zuerkannt, wenn der Gesamtnotendurchschnitt auf dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule mindestens 3,0 beträgt. Die Schule bescheinigt die Zuerkennung auf dem Abschlusszeugnis. Die Sätze 1 und 2 gelten für Schulfremde entsprechend.

(2) Der mittlere Schulabschluss wird Schülern einer Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe sowie für Musikinstrumentenbauer und Uhrmacher, die noch keinen Realschulabschluss haben, auf Antrag zuerkannt, wenn der Berufsabschluss mit einem Ergebnis von mindestens 3,0 nachgewiesen wird und die Ausbildung an der Berufsfachschule mit einem Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 abgeschlossen wurde. Das Prüfungszeugnis über den Berufsabschluss ist vorzulegen. Die Schule bescheinigt die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses auf einem gesonderten Zeugnis.

(3) Der Gesamtnotendurchschnitt wird aus allen Zeugnisnoten als arithmetisches Mittel mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung ermittelt.

§ 36
Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen

(1) Ein ausländischer Befähigungsnachweis ist auf Antrag einem Abschlusszeugnis einer einjährigen Berufsfachschule oder einer Berufsfachschule in einem landesrechtlich geregelten Beruf als gleichwertig anzuerkennen, wenn der erfolgreich abgeschlossene Bildungsgang und ein in Teil 2 Abschnitt 1 oder 2 geregelter Bildungsgang einander nach Art, Umfang und Inhalt entsprechen.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum richtet sich nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4. April 2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen ist in Verfahren gemäß Absatz 2 die Sächsische Bildungsagentur, im Übrigen das Staatsministerium für Kultus und Sport zuständig.

Abschnitt 8
Abschlussprüfung für Schulfremde

§ 37
Allgemeines

(1) Für die Abschlussprüfung für Schulfremde gilt § 12 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 und Teil 1 Abschnitt 6 und 7, mit Ausnahme der §§ 24 und 27, entsprechend, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts keine besonderen Regelungen enthalten.

(2) Die Abschlussprüfung kann von dem Bewerber nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt werden, als dies im Falle des Besuchs des entsprechenden Bildungsgangs an einer öffentlichen Schule möglich wäre.

(3) Die Sächsische Bildungsagentur beauftragt einen Prüfungsausschuss mit der Durchführung der Prüfung. In der Regel ist dies der Prüfungsausschuss einer öffentlichen Schule.

§ 38
Zulassung und Prüfungsverfahren

(1) Ein Bewerber wird auf Antrag von der Sächsischen Bildungsagentur zur Abschlussprüfung für Schulfremde zugelassen, wenn
1. er die Aufnahmevoraussetzungen für den entsprechenden Bildungsgang erfüllt,
2. kein Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 vorliegt und
3. er nicht bereits zweimal erfolglos an der Abschluss- oder Schulfremdenprüfung in dem entsprechenden Bildungsgang teilgenommen hat.

(2) Antragsberechtigt sind
1. Schüler einer staatlich genehmigten Ersatzschule im entsprechenden Bildungsgang oder
2. Bewerber, die im Freistaat Sachsen ihren Hauptwohnsitz haben und nachweisen, dass sie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, die den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs entsprechen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise gemäß Absatz 2,
2. beglaubigte Kopien der Zeugnisse, welche die Aufnahmevoraussetzungen nachweisen,
3. Nachweise über die Aufnahmevoraussetzungen, die nicht durch Zeugnisse nachgewiesen werden können,
4. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit einem Passbild,
5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an Abschlussprüfungen in dem betreffenden Bildungsgang teilgenommen hat und welches Ergebnis dabei erzielt wurde und
6. eine Erklärung darüber, wie sich der Bewerber auf die Ziele und Inhalte des entsprechenden Bildungsgangs vorbereitet hat.

Die Antragsfrist endet am 15. Januar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet.

(4) § 59 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Aufnahmeentscheidung die Entscheidung über die Zulassung tritt und die Aufforderung der Sächsischen Bildungsagentur zum Nachweis der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses in der Regel acht Wochen nach Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung ergeht.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber
1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt,
2. die Nachweise gemäß Absatz 3 Nr. 2 und 3 nicht erbringt,
3. als Schulfremder gemäß Absatz 2 Nr. 2 nicht geprüft werden kann, weil in den Prüfungsausschuss keine Lehrkraft mit Lehrbefähigung für das betreffende Prüfungsfach berufen werden kann.

(6) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegt.

(7) Der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung.

(8) Zugelassene Bewerber haben sich vor Beginn jeder Prüfung durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.

(9) Für Bewerber gemäß Absatz 2 Nr. 2 ist der Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen.

§ 39
Prüfungsfächer

(1) Die Abschlussprüfung wird in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der Stundentafel durchgeführt, mit Ausnahme der Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion, Ethik und Sport.

(2) Für Schüler einer genehmigten Ersatzschule im entsprechenden Bildungsgang können innerhalb der Abschlussprüfung einzelne Fächer zusammengefasst und gemeinsam geprüft werden. Bei dieser fachübergreifenden Prüfung ist jedes Fach gesondert zu benoten. Fächer, die für Schüler entsprechender Bildungsgänge öffentlicher Schulen Gegenstand der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Abschlussprüfung sind, dürfen nicht zu einer fachübergreifenden Prüfung zusammengefasst werden.

§ 40
Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen.

(2) Aufgrund der Zeugnisnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
1. in keinem der Fächer, die im entsprechenden Bildungsgang an einer öffentlichen Schule Gegenstand der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Abschlussprüfung sind, eine Zeugnisnote schlechter als „ausreichend“ erteilt wurde und
2. in den übrigen Fächern höchstens einmal zwar die Note „mangelhaft“ erteilt wurde, diese Note aber durch mindestens eine Zeugnisnote „befriedigend“ in einer Komplexprüfung oder einem anderen Fach ausgeglichen werden kann und im Übrigen keine Zeugnisnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 41
Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Abweichend von § 33 Abs. 3 können Bewerber, die bei der Festsetzung der Zeugnisnoten mehr als zweimal die Note „mangelhaft“ oder mindestens je einmal die Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ erhalten haben, die Abschlussprüfung auf Antrag frühestens zum Termin der Abschlussprüfung im folgenden Schuljahr einmal wiederholen.

(2) Bewerber, die mehr als einmal erfolglos an einer Abschlussprüfung in dem entsprechenden Bildungsgang teilgenommen haben, haben die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden und können diese nicht wiederholen.

Teil 2
Besondere Vorschriften

Abschnitt 1
Einjährige Berufsfachschulen

§ 42
Ausbildungsziel

Die Ausbildung an einjährigen Berufsfachschulen vermittelt eine berufliche Grundbildung. Der Schüler wird in mindestens einen Beruf eingeführt.

§ 43
Gliederung

Einjährige Berufsfachschulen werden als
1. Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege,
2. Berufsfachschule für Informations- und Kommunikationstechnik und
3. Berufsfachschule für Technik in den Berufsbereichen
   a) Bautechnik,
   b) Elektrotechnik,
   c) Fahrzeugtechnik,
   d) Farbtechnik und Raumgestaltung,
   e) Holztechnik,
   f) Metalltechnik

geführt.

§ 44
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die einjährige Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege ist der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss. Vor Beginn der Ausbildung hat die Schule mit dem Träger der berufspraktischen Ausbildung jeweils eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, welche mindestens
1. die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze,
2. die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes,
3. die Einsatzschwerpunkte und
4. die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte

enthalten muss.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in die einjährige Berufsfachschule für Informations- und Kommunikationstechnik ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss.

(3) Voraussetzungen für die Aufnahme in die einjährige Berufsfachschule für Technik sind
1. der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss,
2. der Nachweis eines Vorvertrages zum späteren Berufsausbildungsvertrag oder eine schriftliche Ausbildungsplatzzusage des künftigen Ausbildungsbetriebes und
3. die schriftliche Vereinbarung zwischen dem künftigen Ausbildungsbetrieb und dem Bewerber darüber, dass der erfolgreiche Abschluss dieses Bildungsgangs als erstes Jahr auf die Berufsausbildung angerechnet wird.

§ 45
Berufspraktische Ausbildung an der Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege

(1) Die berufspraktische Ausbildung an der einjährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege findet
1. in einem Krankenhaus gemäß § 107 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
2. in einem Heim gemäß § 1 Heimgesetz (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2325) geändert worden ist, oder in einer stationären Pflegeeinrichtung gemäß § 71 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, statt.

(2) Befähigt zur Praxisanleitung sind Fachkräfte, die über
1. einen Abschluss als „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ oder „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ und
2. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung

verfügen.

(3) Eine Ausbildung in einer ambulanten Pflegeeinrichtung ist ausgeschlossen.

§ 46
Schriftliche Prüfung

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung an der einjährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege sind Aufgaben aus dem Lernfeld Pflegesituationen erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken. Die Bearbeitungsdauer beträgt 90 Minuten.

(2) An der einjährigen Berufsfachschule für Informations- und Kommunikationstechnik wird die schriftliche Prüfung als Komplexprüfung mit Aufgaben aus den Lernfeldern
1. Wirtschafts- und Geschäftsprozesse analysieren,
2. IT-Systeme analysieren und planen,
3. IT-Systeme aufbauen und in Betrieb nehmen und
4. IT-Systeme vernetzen

durchgeführt. Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens 240 Minuten, jedoch nicht mehr als 300 Minuten. Über die Dauer der Prüfung entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

§ 47
Praktische Prüfung

(1) Gegenstand der praktischen Prüfung an der einjährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege ist ein Fachgespräch. Dieses enthält praktische Anteile aus dem Lernfeld Pflegesituationen erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken. Die Prüfung findet unter praxisrelevanten Bedingungen an der Schule statt und soll die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

(2) Gegenstand der praktischen Prüfung an der einjährigen Berufsfachschule für Technik ist eine Komplexprüfung mit Inhalten aus allen Lernfeldern des fachpraktischen Unterrichts nach Maßgabe der Stundentafel. Die Prüfung soll 360 bis 480 Minuten dauern und besteht aus einem Arbeitsplan, einer Arbeitsprobe und dem Anfertigen eines Prüfungsstückes. Der Schüler erhält die Prüfungsaufgabe eine Woche vor Beginn der Prüfung und beginnt mit dem Erstellen des Arbeitsplans. Dieser ist vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Dauer und Ablauf der Prüfung.

§ 48
Abschlussprüfung für Schulfremde

Die Abschlussprüfung für Schulfremde wird abweichend von § 39 Abs. 1
1. an der einjährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege gemäß § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 durchgeführt und umfasst ergänzend je eine schriftliche Prüfung
   a) im Fach Deutsch sowie
   b) im Lernfeld Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten

   mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 45 Minuten,
2. an der einjährigen Berufsfachschule für Informations- und Kommunikationstechnik gemäß § 46 Abs. 2 durchgeführt und umfasst ergänzend
   a) je eine schriftliche Prüfung
      aa) im Fach Deutsch und
      bb) in zwei Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts nach Maßgabe der Stundentafel

      mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 90 Minuten sowie
   b) eine mündliche Prüfung im Fach Wirtschaftskunde und
3. an der einjährigen Berufsfachschule für Technik gemäß § 47 Abs. 2 durchgeführt und umfasst ergänzend
   a) je eine schriftliche Prüfung
      aa) im Fach Deutsch und
      bb) in zwei Lernfeldern des fachtheoretischen Unterrichts

      mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 90 Minuten sowie
   b) eine mündliche Prüfung im Fach Wirtschaftskunde.

Der Prüfungsausschuss trifft die Wahl der Prüfungsfächer gemäß Nummer 2, Buchst. a, Doppelbuchst. bb und Nummer 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb.

Abschnitt 2
Berufsfachschulen für landesrechtlich geregelte Berufe

§ 49
Gliederung

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für landesrechtlich geregelte Berufe wird an Berufsfachschulen für
1. medizinische Dokumentation,
2. Pflegehilfe,
3. Sozialwesen,
4. Technik und
5. Wirtschaft

durchgeführt.

Unterabschnitt 1
Berufsfachschule für medizinische Dokumentation

§ 50
Ausbildungsziel und -dauer

(1) Die Ausbildung an der Berufsfachschule für medizinische Dokumentation befähigt dazu, Aufgaben der medizinischen Informationsverarbeitung und Dokumentation interdisziplinär, weitgehend selbständig und eigenverantwortlich auszuführen. Der Schüler wird für die Erfassung, Sammlung, Ordnung, Verschlüsselung, Speicherung, Aufbereitung und Auswertung von medizinischen Daten qualifiziert.

(2) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 51
Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss.

§ 52
Schriftliche Prüfung

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Aufgaben aus folgenden Lernfeldern:
1. Im beruflichen Umfeld orientieren, Bearbeitungsdauer 60 Minuten,
2. Diagnosen und Prozeduren verschlüsseln, Bearbeitungsdauer 180 Minuten,
3. Medizinische Daten zusammenstellen und biometrisch auswerten, Bearbeitungsdauer 180 Minuten und
4. Studien planen und durchführen, Bearbeitungsdauer 60 Minuten.

§ 53
Mündliche Prüfung

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Aufgaben aus dem Lernfeld Kunden beraten, betreuen und schulen.

§ 54
Praktische Prüfung

Gegenstand der praktischen Prüfung sind Aufgaben aus den Lernfeldern
1. Medizinische Leistungen überprüfen und abrechnen, Bearbeitungsdauer 120 Minuten, und
2. Datenbanken erstellen, pflegen und abfragen, Bearbeitungsdauer 180 Minuten.

§ 55
Abschlussprüfung für Schulfremde

(1) Die Prüfung wird gemäß der §§ 52 bis 54 durchgeführt.

(2) In allen weiteren Fächern der Stundentafel finden nach Festlegung durch die Sächsische Bildungsagentur schriftliche oder praktische Prüfungen statt. Die Sächsische Bildungsagentur kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses fachübergreifende oder mündliche Prüfungen zulassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Dauer und Ablauf der Prüfung.

§ 56
Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte medizinische Dokumentationsassistentin“ oder „Staatlich geprüfter medizinischer Dokumentationsassistent“.

Unterabschnitt 2
Berufsfachschule für Pflegehilfe

§ 57
Ausbildungsziel

Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Pflegehilfe befähigt dazu, Kompetenzen zu erwerben, um alte Menschen, kranke Menschen und Menschen mit Behinderung unter Anleitung einer Pflegefachkraft qualifiziert zu pflegen und zu betreuen. Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen,
1. eigenständig die im Rahmen des individuellen Pflegeplans übertragenen Aufgaben der Grundpflege zu verrichten und die ausgeführten pflegerischen Leistungen ordnungsgemäß zu dokumentieren,
2. im Rahmen der Assistenz von Pflegefachkräften, bei der Anwendung spezifischer Pflegekonzepte und bei der Durchführung der Behandlungspflege mitzuwirken.

§ 58
Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung kann um ein Jahr verkürzt werden, wenn die einjährige Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege erfolgreich absolviert wurde. Die Teilnahme an einer Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zum Altenpfleger kann im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu einem Jahr auf die Ausbildung zum Krankenpflegehelfer oder zur Krankenpflegehelferin angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(3) Für die berufspraktische Ausbildung gilt § 45 entsprechend.

§ 59
Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
1. der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
2. ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes, der im Zeitpunkt des Aufnahmeantrags nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) § 44 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) An der Berufsfachschule für Pflegehilfe erfolgt die Aufnahmeentscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Bewerber aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat oder aus einem sonstigen, personenbedingten Grund für den angestrebten Beruf nicht geeignet erscheint. Mit der Entscheidung über die Aufnahme wird der Bewerber aufgefordert, unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage an Behörden gemäß § 31 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 110 des Ge-

setzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beantragen. Liegt das Führungszeugnis zu Beginn der Ausbildung noch nicht vor, hat der Schüler dessen Beantragung nach Aufforderung durch den Schulleiter diesem gegenüber innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die Aufnahmeentscheidung unverzüglich zu widerrufen. Im Nachrückverfahren ergeht die Aufforderung zum Nachweis der Beantragung in der Regel nach Ablauf von acht Wochen seit Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung.

§ 60
Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer an der berufspraktischen Ausbildung und den Betriebspraktika im Umfang von jeweils mindestens 80 Prozent teilgenommen hat; § 24 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 61
Schriftliche Prüfung

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Aufgaben aus den Lernfeldern
1. Pflegesituationen erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken, Bearbeitungsdauer 90 Minuten und
2. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und berufliche Anforderungen entwickeln, Bearbeitungsdauer 90 Minuten.

§ 62
Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung umfasst eine berufspraktische Aufgabe und ein Prüfungsgespräch. Die Prüfung soll 90 bis 120 Minuten dauern, wobei 15 Minuten auf das Prüfungsgespräch entfallen.

(2) Gegenstand der berufspraktischen Aufgabe sind berufliche Handlungen aus dem Lernfeld Pflegesituationen erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken. In dem Prüfungsgespräch ist das pflegerische Handeln zu reflektieren und zu begründen.

(3) Die praktische Prüfung wird an einer Einrichtung der berufspraktischen Ausbildung durchgeführt und umfasst die Pflege und Betreuung von höchstens zwei pflegebedürftigen Personen.

(4) Die Auswahl der pflegebedürftigen Personen erfolgt durch den Fachausschuss auf Vorschlag der Pflegedienstleitung und setzt das Einverständnis der betroffenen pflegebedürftigen Personen voraus. Die Lehrkraft, die den Schüler während der berufspraktischen Ausbildung fachlich begleitet hat, muss Mitglied des Fachausschusses sein. Die Fachkraft der Praxiseinrichtung kann an der Prüfung teilnehmen, darf am Bewertungsvorgang jedoch nicht mitwirken.

§ 63
Abschlussprüfung für Schulfremde

(1) Die Prüfung wird gemäß der §§ 61 und 62 durchgeführt.

(2) Für alle weiteren Fächer der Stundentafel gilt § 55 Abs. 2 entsprechend.

§ 64
Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin“ oder „Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer“.

Unterabschnitt 3
Berufsfachschule für Sozialwesen

§ 65
Ausbildungsziel

Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Sozialwesen befähigt dazu, teilweise selbständig, in der Regel unter Mitwirkung im Team, Grundtätigkeiten auf pädagogischem, sozialpflegerischem, hauswirtschaftlichem und organisatorisch-verwalterischem Gebiet auszuführen. Dazu vermittelt sie eine Berufsbefähigung, die Fachkompetenz mit Human- und Sozialkompetenz verbindet. Während der Ausbildung werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Bereichen Erziehung, Pflege und Arbeit mit sozial Benachteiligten vermittelt.

§ 66
Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren, Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in Abhängigkeit von den Zugangsvoraussetzungen zwei oder drei Jahre.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
1. für den zweijährigen Bildungsgang der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss in Verbindung mit dem Nachweis von Vorkenntnissen in Englisch auf dem Niveau des Realschulabschlusses und
2. für den dreijährigen Bildungsgang der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss in Verbindung mit dem Nachweis von Vorkenntnissen in Englisch auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses.

§ 59 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Ausbildung kann für Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage eines Eignungsgesprächs, an dem der Schulleiter und ein Lehrer, welcher im berufsbezogenen Bereich unterrichtet, teilnehmen. Gegenstand dieses Eignungsgesprächs sind Inhalte aus den Fächern des berufsbezogenen Bereichs der Stundentafel. Das Eignungsgespräch soll 20 Minuten dauern. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

§ 67
Schriftliche Prüfung

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Aufgaben aus folgenden Lernfeldern:
1. An der Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen mitwirken, Bearbeitungsdauer 150 Minuten,
2. Die Pflege von Menschen in Gesundheit und Krankheit unterstützen, Bearbeitungsdauer 150 Minuten und
3. Soziale Beziehungen aufbauen und mitgestalten, Bearbeitungsdauer 150 Minuten.

§ 68
Mündliche Prüfung

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Aufgaben aus dem Lernfeld
1. Beobachtung als Grundlage sozialen Handelns nutzen oder
2. Menschen bei der Bewältigung des Alltags unterstützen.

§ 69
Praktische Prüfung

(1) Gegenstand der praktischen Prüfung sind die Ausführung einer komplexen beruflichen Handlung einschließlich der Anfertigung eines schriftlichen Organisationsplans und ein Fachgespräch. Die Prüfung soll 180 Minuten dauern, wobei 150 Minuten auf die Vorbereitung und Durchführung der komplexen beruflichen Handlung und 30 Minuten auf das Fachgespräch entfallen. Sie findet am Ende des letzten Praktikums in der berufspraktischen Ausbildung statt, welches nach Maßgabe der Stundentafel durchgeführt wird.

(2) Die Note für die praktische Prüfung wird ermittelt aus den Noten für
1. die komplexe berufliche Handlung und
2. das Fachgespräch.

Beide Noten sind gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von n,5 wird abgerundet, sofern die Note für die komplexe berufliche Handlung die bessere Note ist.

§ 70
Leistungsnachweise während der berufspraktischen Ausbildung

Der Schüler hat als schriftliche Leistungsnachweise in der berufspraktischen Ausbildung einen schriftlichen Situationsbericht und einen schriftlichen Reflexionsbericht anzufertigen.

§ 71
Zeugnisnote für die berufspraktische Ausbildung

(1) Die Zeugnisnote für die berufspraktische Ausbildung setzt sich aus der Vornote für die berufspraktische Ausbildung und der Prüfungsnote für die praktische Prüfung zusammen.

(2) Die Vornote wird gebildet
1. aus den Noten der Leistungsnachweise gemäß § 70 und
2. der Jahresnoten gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 mit doppelter Gewichtung.

(3) Die Vornote und die Note der praktischen Prüfung sind gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Note der praktischen Prüfung den Ausschlag.

§ 72
Abschlussprüfung für Schulfremde

(1) Die Prüfung wird gemäß der §§ 67 bis 69 durchgeführt.

(2) In allen weiteren Fächern der Stundentafel finden nach Festlegung durch die Sächsische Bildungsagentur schriftliche oder praktische Prüfungen statt. Die Sächsische Bildungsagentur kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses lernfeldübergreifende oder in bis zu 4 Lernfeldern mündliche Prüfungen zulassen. Werden mehrere Lernfelder geprüft, verlängert sich die Prüfung um jeweils 15 Minuten für jedes weitere Lernfeld. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Dauer und Ablauf der Prüfung.

§ 73
Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“.

Unterabschnitt 4
Berufsfachschule für Technik

§ 74
Ausbildungsziel

Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Technik befähigt dazu, selbstverantwortlich Aufgaben entsprechend dem Bildungsgang in Tätigkeitsfeldern der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft auszuführen. Dazu vermittelt sie eine Berufsbefähigung, die Fachkompetenz mit Human- und Sozialkompetenz verbindet.

§ 75
Bildungsgänge

Die Berufsfachschule für Technik wird in den Bildungsgängen
1. Assistent für Automatisierungs- und Computertechnik,
2. Bekleidungstechnischer Assistent,
3. Chemisch-technischer Assistent,
   a) Schwerpunkt Biotechnologie,
   b) Schwerpunkt Chemische Analytik,
   c) Schwerpunkt Umweltschutztechnik,
4. Gestaltungstechnischer Assistent,
   a) Schwerpunkt Grafik,
   b) Schwerpunkt Medien und Kommunikation und
5. Technischer Assistent für Informatik

geführt.

§ 76
Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Auf die Dauer der Ausbildung kann auf Antrag die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Schwerpunkt desselben Bildungsgangs bis zu einem Jahr angerechnet werden. Es entscheidet der Schulleiter.

§ 77
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss.

(2) Die Aufnahme in den Bildungsgang Gestaltungstechnischer Assistent setzt zusätzlich voraus, dass der Bewerber in einem Eignungstest seine künstlerisch-kreative Begabung nachweist. Der Eignungstest besteht aus drei praktischen Aufgaben und dauert insgesamt 360 Minuten. Inhalt und Verfahren des Eignungstests legt die Fachkonferenz der aufnehmenden Schule fest. Der Eignungstest findet an der aufnehmenden Schule statt.

§ 78
Schriftliche Prüfung

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind in den einzelnen Bildungsgängen Aufgaben aus den Fächern

1. Assistent für Automatisierungs- und Computertechnik:
   a) nach Abschluss der ersten Klassenstufe: Komplexprüfung Wirtschafts- und Geschäftsprozesse analysieren, IT-Systeme analysieren und planen, IT-Systeme aufbauen und in Betrieb nehmen, IT-Systeme vernetzen,
   b) nach Abschluss der zweiten Klassenstufe: Komplexprüfung
      aa) Elektrische und elektronische Steuerungen entwerfen, aufbauen und dokumentieren, Mikrokontrollerbasierte Steuerungen planen und programmieren oder
      bb) Technologische Abläufe konzipieren und optimieren, Qualitätsmanagementsysteme im Fertigungsprozess einsetzen, Warten und Instandhalten von Maschinen und Anlagen,
2. Bekleidungstechnischer Assistent:
   a) Arbeitsaufgaben projektbezogen planen und organisieren,
   b) Geschäftsprozesse planen und abrechnen,
   c) Schnitte erstellen, modifizieren und rechnergestützt umsetzen,
3. Chemisch-technischer Assistent:
   a) Schwerpunkt Biotechnologie
      aa) Mikroorganismen isolieren und kultivieren oder Lebensmittel produzieren und kontrollieren,
      bb) Nukleinsäuresequenzen isolieren, identifizieren und modifizieren oder Transgene Organismen herstellen,
      cc) Zell- und Gewebekulturen untersuchen und vermehren oder Umweltmedien biologisch behandeln,
   b) Schwerpunkt Chemische Analytik
      aa) Präparate synthetisieren, reinigen und prüfen oder Stoffe elektrochemisch untersuchen und analysieren,
      bb) Stoffe spektroskopisch analysieren oder Stoffe spektroskopisch identifizieren,
      cc) Umweltmedien untersuchen,
   c) Schwerpunkt Umweltschutztechnik
      aa) Wasser untersuchen und aufbereiten oder Boden untersuchen und ökologisch nutzen,
      bb) Abwasser untersuchen und behandeln oder Abfall behandeln, verwerten und beseitigen,
      cc) Luftproben untersuchen und Lärm mindern oder Umwelt biotechnologisch untersuchen und behandeln,
4. Gestaltungstechnischer Assistent:
   a) Typografisches Gestalten,
   b) aa) Schwerpunkt Grafik: Objektorientiertes und freies Darstellen,
      bb) Schwerpunkt Medien und Kommunikation: Objektorientiertes und freies Darstellen oder Computeranimation,
   c) aa) Schwerpunkt Grafik: Drucklegung,
      bb) Schwerpunkt Medien und Kommunikation: Medientechnik,
5. Technischer Assistent für Informatik:
   a) nach Abschluss der ersten Klassenstufe: Komplexprüfung Wirtschafts- und Geschäftsprozesse analysieren, IT-Systeme analysieren und planen, IT-Systeme aufbauen und in Betrieb nehmen, IT-Systeme vernetzen,
   b) nach Abschluss der zweiten Klassenstufe: Komplexprüfung
      aa) Heterogene Netzwerke in Betrieb nehmen und optimieren, Netzwerkinfrastrukturen planen und aufbauen, Serverkomponenten zusammenstellen, IT-Sicherheit gewährleisten,
      bb) Anwendungen objektorientiert entwickeln, Anforderungen analysieren, Systeme entwerfen und dokumentieren, Client-Server-Anwendungen entwickeln,
      cc) Multimediale Objekte entwickeln, Web-Serversysteme installieren und administrieren, Netzwerkbasierte Datenbanksysteme entwickeln und bereitstellen oder
      dd) Geschäftsprozesse modellieren und optimieren, Logistikprozesse planen und optimieren, Datenbanken nach Kundenwunsch erstellen.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Bildungsgang insgesamt mindestens 480 Minuten, jedoch nicht mehr als 600 Minuten. Über die Dauer der Prüfung entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

§ 79
Praktische Prüfung

(1) Gegenstand der praktischen Prüfung sind in den einzelnen Bildungsgängen Aufgaben aus den Fächern

1. Assistent für Automatisierungs- und Computertechnik: Komplexprüfung
   a) Informationen aufbereiten und präsentieren, Hydraulische und pneumatische Systeme entwerfen und realisieren, Speicherprogrammierbare Steuerungen konzipieren, konfigurieren, programmieren und testen oder
   b) Informationen aufbereiten und präsentieren, Bauteile und Baugruppen mit CAD-Software normgerecht darstellen, Computergestützte Fertigungssysteme programmieren,
2. Bekleidungstechnischer Assistent: Modische Kollektionen planen, realisieren und präsentieren,
3. Chemisch-technischer Assistent:
   Komplexprüfung
   a) Schwerpunkt Biotechnologie
      Nukleinsäuresequenzen isolieren, identifizieren und modifizieren, Mikroorganismen isolieren und kultivieren, Stoffe biochemisch und immunologisch untersuchen,
   b) Schwerpunkt Chemische Analytik
      Stoffe nasschemisch analysieren, Stoffe chromatographisch analysieren, Stoffe elektrochemisch untersuchen und analysieren, Stoffe spektroskopisch analysieren, Stoffe spektroskopisch identifizieren,
   c) Schwerpunkt Umweltschutztechnik
      Wasser untersuchen und aufbereiten, Abwasser untersuchen und behandeln, Boden untersuchen und ökologisch nutzen,
4. Gestaltungstechnischer Assistent:
   a) Schwerpunkt Grafik: Gestalten grafischer Produkte,
   b) Schwerpunkt Medien und Kommunikation: Gestalten multimedialer Produkte,
5. Technischer Assistent für Informatik: Komplexprüfung
   a) Informationen aufbereiten und präsentieren, Netzwerkinfrastrukturen planen und aufbauen, Netzwerklösungen installieren und administrieren, Heterogene Netzwerke in Betrieb nehmen und optimieren,
   b) Informationen aufbereiten und präsentieren, Programme strukturiert entwickeln, Anwendungen objektorientiert entwickeln, Anforderungen analysieren, Systeme

entwerfen und dokumentieren, Client-Server-Anwendungen entwickeln,
c) Informationen aufbereiten und präsentieren, Webseiten erstellen, Webauftritte nach Kundenwunsch entwickeln, Multimediale Objekte entwickeln oder
d) Informationen aufbereiten und präsentieren, IT-Controlling anwenden, Geschäftsprozesse modellieren und optimieren, Datenbanken nach Kundenwunsch erstellen, Netzwerkbasierte Datenbanksysteme entwickeln und bereitstellen, Geschäftsprozesse simulieren.

(2) Die Prüfung umfasst zusätzlich eine Präsentation des Ergebnisses in Verbindung mit einem Fachgespräch.

(3) Die Dauer der Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 5 beträgt insgesamt jeweils mindestens 360 Minuten, jedoch nicht mehr als 480 Minuten. Die Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 4 findet an 2 aufeinander folgenden Tagen statt; ihre Dauer beträgt an jedem der beiden Tage mindestens 360 Minuten, jedoch nicht mehr als 480 Minuten. Die Prüfung gemäß Abs. 1 Nr. 3 findet an mindestens zwei und höchstens fünf aufeinander folgenden Tagen statt; ihre Dauer beträgt insgesamt mindestens 375 Minuten, jedoch nicht mehr als 630 Minuten. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Dauer und Ablauf der Prüfung.

§ 80
Zeugnisnoten und Wiederholung der Komplexprüfung im gestuften Prüfungsverfahren

(1) Im Prüfungsverfahren gemäß des § 78 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 5 Buchst. a wird die Zeugnisnote der Komplexprüfung nach Abschluss der ersten Klassenstufe entsprechend § 30 Abs. 3 Satz 2 bis 5 gebildet. Die Komplexprüfung ist bestanden, wenn in keinem Prüfungsfach und keiner Komplexprüfung eine schlechtere Zeugnisnote als „ausreichend“ erteilt worden ist.

(2) Ein Schüler, dessen Zeugnisnote in einem Prüfungsfach schlechter als „ausreichend“ ist, kann die Komplexprüfung in der Regel innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres einmal wiederholen. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, ist die Ausbildung endgültig ohne Erfolg abgeschlossen worden.

§ 81
Abschlussprüfung für Schulfremde

(1) Die Abschlussprüfung wird gemäß der §§ 78 und 79 durchgeführt und schließt für Bewerber gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2 die Prüfungsfächer der Komplexprüfung, welche an vergleichbaren öffentlichen Schulen nach Abschluss der ersten Klassenstufe stattfindet, mit ein.

(2) Für alle weiteren Fächer der Stundentafel gilt § 55 Abs. 2 entsprechend.

§ 82
Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt entsprechend dem Bildungsgang zum Führen der Berufsbezeichnung
1. „Staatlich geprüfte Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik“ oder „Staatlich geprüfter Assistent für Automatisierungs- und Computertechnik“,
2. „Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent“,
3. a) „Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin, Schwerpunkt Biotechnologie“ oder „Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Biotechnologie“,
   b) „Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin, Schwerpunkt Chemische Analytik“ oder „Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Chemische Analytik“,
   c) „Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin, Schwerpunkt Umweltschutz“ oder „Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Umweltschutz“,
4. a) „Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin, Schwerpunkt Grafik“ oder „Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent, Schwerpunkt Grafik“,
   b) „Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin, Schwerpunkt Medien und Kommunikation“ oder „Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent, Schwerpunkt Medien und Kommunikation“ oder
5. „Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik“ oder „Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik“.

Unterabschnitt 5
Berufsfachschule für Wirtschaft

§ 83
Ausbildungsziel

Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Wirtschaft befähigt dazu, betriebswirtschaftliche Aufgaben zu übernehmen. Es werden auch berufsbezogene fremdsprachliche Qualifikationen vermittelt. An der Berufsfachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Umweltschutz kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

§ 84
Bildungsgänge

Die Berufsfachschule für Wirtschaft wird in den Bildungsgängen
1. Assistent für Hotelmanagement,
2. Fremdsprachenkorrespondent,
3. Internationaler Touristikassistent,
4. Wirtschaftsassistent
   a) Fachrichtung Fremdsprachen,
   b) Fachrichtung Informationsverarbeitung und
   c) Fachrichtung Umweltschutz

geführt.

§ 85
Dauer und Gliederung der Ausbildung sowie Zeugnisse

(1) Die Ausbildung zum Assistenten für Hotelmanagement dauert drei Jahre. In die Ausbildung sind zwei Betriebspraktika über insgesamt ein Schuljahr, die mindestens zur Hälfte in geeigneten Einrichtungen im Ausland durchgeführt werden sollen, und mehrwöchige Betriebspraktika integriert. Die Abschlussprüfung findet am Ende der zweiten Klassenstufe statt. Das in der dritten Klassenstufe erteilte Halbjahreszeugnis enthält die Zeugnisnoten gemäß § 30 Abs. 2 und 3.

(2) Die Ausbildung zum Fremdsprachenkorrespondenten dauert zweieinhalb Jahre. In die Ausbildung sind ein Betriebspraktikum über ein Schulhalbjahr, das in geeigneten Einrichtungen im Ausland durchgeführt werden soll, und mehrwöchige Betriebspraktika integriert. Das Jahreszeugnis am Ende der

zweiten Klassenstufe enthält Gesamtnoten für jedes Fach, das bis zu diesem Zeitpunkt unterrichtet wurde. In der dritten Klassenstufe wird kein Halbjahreszeugnis erteilt.

(3) Die Ausbildung zum Internationalen Touristikassistenten sowie zum Wirtschaftsassistenten in den Fachrichtungen Fremdsprachen und Informationsverarbeitung dauert jeweils zwei Jahre. In die Ausbildung sind mehrwöchige Betriebspraktika integriert.

(4) Die Ausbildung zum Wirtschaftsassistenten in der Fachrichtung Umweltschutz dauert drei Jahre. In die Ausbildung sind mehrwöchige Betriebspraktika integriert.

§ 86
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bildungsgang Assistent für Hotelmanagement sind
1. die allgemeine Hochschulreife, eine im Freistaat Sachsen anerkannte fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und
2. der Nachweis von Vorkenntnissen in Englisch als erster Fremdsprache nach mindestens sechsjähriger Ausbildung.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bildungsgang Fremdsprachenkorrespondent und Internationaler Touristikassistent sind
1. die allgemeine Hochschulreife, eine im Freistaat Sachsen anerkannte fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und
2. der Nachweis von Vorkenntnissen in Englisch als erster Fremdsprache nach mindestens sechsjähriger Ausbildung und in Französisch oder einer anderen zweiten Fremdsprache, die in der Ausbildung fortgesetzt wird, nach mindestens dreijähriger Ausbildung.

(3) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bildungsgang Wirtschaftsassistent sind
1. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
2. der Nachweis von Vorkenntnissen in Englisch nach mindestens vierjähriger Ausbildung.

Die Aufnahme in den Bildungsgang Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz ist über § 6 Abs. 1 hinaus auch dann zu versagen, wenn der Schüler bereits über die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügt.

(4) Das Zeugnis über den Erwerb des nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Bildungsabschlusses soll in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik und für die Bildungsgänge gemäß § 84 Nr. 2 und 3 auch in einer weiteren Fremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ aufweisen.

(5) Weist der Bewerber die in den Absätzen 1 bis 3 geforderte Ausbildung in Fremdsprachen nicht nach, hat er die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse durch eine schriftliche Feststellungsprüfung zu belegen. Das Anforderungsniveau und die Dauer der Prüfung entsprechen
1. in Englisch gemäß den Absätzen 1 und 2 der schriftlichen Abiturprüfung im Grundkursfach Englisch an Gymnasien und
2. im Übrigen der schriftlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache zum Erwerb des Realschulabschlusses an Mittelschulen im Freistaat Sachsen.

Sie soll mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden werden. Die Sächsische Bildungsagentur regelt die Durchführung der Prüfung.

(6) Eine Feststellungsprüfung kann entfallen, wenn der Bewerber die geforderten Fremdsprachenkenntnisse durch das KMK-Fremdsprachenzertifikat nachweist oder durch ein Zertifikat über eine vergleichbare Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache, welches das erreichte Niveau der Sprachbeherrschung entsprechend den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ausweist. Für die Bildungsgänge gemäß § 84 Nr. 1 bis 3 muss das Zertifikat für Englisch mindestens das Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ausweisen. Für die Bildungsgänge gemäß § 84 Nr. 2 und 3 muss das Zertifikat für die in der Ausbildung fortzusetzende zweite Fremdsprache mindestens das Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ausweisen. Für die Bildungsgänge gemäß § 84 Nr. 4 muss das Zertifikat für Englisch mindestens das Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ausweisen.

(7) In den Bildungsgängen Fremdsprachenkorrespondent, Internationaler Touristikassistent und Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen beantragt die Schule vor Beginn der Ausbildung und vor jedem beabsichtigten Wechsel der Fremdsprachen die Entscheidung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport dazu, welche Fremdsprachen als fortgeführte oder neu beginnende zweite und dritte Fremdsprache angeboten werden sollen.

§ 87
Abschlussarbeit

(1) In der zweiten Klassenstufe der Ausbildung zum Assistenten für Hotelmanagement sowie zum Internationalen Touristikassistenten ist eine Abschlussarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei bis sechs Monate. Sie wird vom Staatsministerium für Kultus und Sport festgelegt.

(2) Der Schüler wählt das Thema der Abschlussarbeit im Einvernehmen mit dem betreuenden Lehrer aus.

(3) Der Schulleiter bestimmt einen Erst- und Zweitbewerter. Der betreuende Lehrer soll zum Erstbewerter bestimmt werden.

(4) Die Abschlussarbeit ist Gegenstand eines Fachgesprächs mit den Bewertern, das 30 Minuten und bei Gruppenarbeiten 20 Minuten je Schüler dauern soll. § 12 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 13 und 14 gelten entsprechend. Können sich die Bewerter nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Schulleiter oder ein von ihm bestimmter Lehrer im Rahmen der beiden vorgeschlagenen Noten.

(5) Die Note der Abschlussarbeit geht zu 60 Prozent, die Note des Fachgesprächs zu 40 Prozent in die Zeugnisnote ein.

(6) Wurde eine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt, muss der Schüler die Abschlussarbeit einschließlich des Fachgesprächs mit einem neuen Thema zu Beginn des nächsten Schuljahres wiederholen. Im Bildungsgang Assistent für Hotelmanagement kann der Schulleiter auf Antrag einen späteren Bearbeitungszeitraum bestimmen, wenn der Schüler am Beginn des Schuljahres ein Betriebspraktikum im Ausland ableistet. Im Bildungsgang Internationaler Touristikassistent beträgt die Bearbeitungszeit einen Monat; für diesen Zeitraum

besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht. Wird erneut eine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt, ist die Abschlussprüfung insgesamt nicht bestanden.

(7) Versäumt der Schüler die Abschlussarbeit und hat er das Versäumnis nicht zu vertreten, gilt Absatz 6 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 88
Schriftliche Prüfung

(1) Das Staatsministerium für Kultus und Sport kann abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 3 die Auswahl der Prüfungsaufgaben treffen. Es kann diese Zuständigkeit ganz oder teilweise auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Bildungsgängen sind Aufgaben aus den Fächern
1. Assistent für Hotelmanagement:
   a) Komplexprüfung: Märkte analysieren und Marketingprozesse gestalten, Managementprozesse vorbereiten, durchführen und dokumentieren, Bearbeitungsdauer 180 Minuten,
   b) Englisch, Bearbeitungsdauer 120 Minuten,
   c) Französisch, Bearbeitungsdauer 90 Minuten,
2. Fremdsprachenkorrespondent:
   a) Das Unternehmen am Binnenmarkt und in der Außenwirtschaft, Bearbeitungsdauer 180 Minuten,
   b) Wirtschaftsenglisch, Bearbeitungsdauer 150 Minuten,
   c) zweite Fremdsprache, Bearbeitungsdauer 120 Minuten,
3. Internationaler Touristikassistent:
   a) Komplexprüfung: Märkte analysieren und Marketingprozesse gestalten, Managementprozesse vorbereiten, durchführen und dokumentieren, Bearbeitungsdauer 180 Minuten,
   b) Englisch, Bearbeitungsdauer 120 Minuten,
   c) zweite Fremdsprache, Bearbeitungsdauer 120 Minuten,
4. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen:
   a) Einzel- und gesamtwirtschaftliche Leistungsprozesse, Bearbeitungsdauer 180 Minuten,
   b) Englisch, Bearbeitungsdauer 120 Minuten,
   c) zweite Fremdsprache, Bearbeitungsdauer 90 Minuten,
5. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung:
   a) Komplexprüfung: Einzel- und gesamtwirtschaftliche Leistungsprozesse, Rechnungswesen und Controlling, Bearbeitungsdauer 240 Minuten,
   b) Fachenglisch, Bearbeitungsdauer 90 Minuten,
6. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz:
   a) Komplexprüfung Umweltorientierte Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling, Bearbeitungsdauer 180 Minuten,
   b) Umwelttechnologien und Umweltrecht, Bearbeitungsdauer 180 Minuten,
   c) Deutsch, Bearbeitungsdauer 240 Minuten,
   d) Englisch, Bearbeitungsdauer 160 Minuten,
   e) Mathematik, Bearbeitungsdauer 210 Minuten.

§ 89
Mündliche Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind in den einzelnen Bildungsgängen Aufgaben aus den Fächern
1. Assistent für Hotelmanagement:
   a) Englisch,
   b) Französisch,
2. Fremdsprachenkorrespondent:
   a) Wirtschaftsenglisch,
   b) zweite Fremdsprache,
   c) dritte Fremdsprache,
3. Internationaler Touristikassistent:
   a) Englisch,
   b) dritte Fremdsprache,
4. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen:
   a) Englisch,
   b) zweite Fremdsprache,
   c) Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Stundentafel,
5. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung: Fachenglisch,
6. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz: Englisch.

(2) Die Prüfung soll in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a und c und Nr. 6 jeweils 20 Minuten und im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a 25 Minuten dauern.

(3) Wird die Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 6 als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Prüfungsdauer um 10 Minuten für jeden weiteren Schüler. Die Vorbereitungszeit soll 20 Minuten dauern.

§ 90
Praktische Prüfung

(1) Gegenstand der praktischen Prüfung sind in den einzelnen Bildungsgängen Aufgaben aus den Fächern
1. Assistent für Hotelmanagement: Technologische Prozesse in der Gastronomie gestalten oder Gastgewerbliche Prozesse gestalten,
2. Fremdsprachenkorrespondent: Managementassistenz und interkulturelle Kommunikation,
3. Internationaler Touristikassistent: Reisen organisieren und verkaufen oder Touristische Leistungen am Markt beschaffen,
4. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen: Büromanagement und Kommunikation,
5. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung: Komplexprüfung IT-Anwendungen und IT-Systeme,
6. Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz: Umweltberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 300 Minuten. Das Staatsministerium für Kultus und Sport entscheidet über die Dauer der Prüfung. Es kann diese Entscheidung ganz oder teilweise auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

§ 91
Fachhochschulreife im Bildungsgang Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz

(1) Im Bildungsgang Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz ist die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife zusätzlicher Teil der Abschlussprüfung.

(2) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn in den Prüfungsfächern gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c bis e keine schlechtere Zeugnisnote als „ausreichend“ erteilt wurde.

§ 92
Bestehen der berufsbezogenen Ausbildung im Bildungsgang Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz

Abweichend von § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist der berufsbezogene Teil des Bildungsgangs auch dann bestanden, wenn in den Prüfungsfächern gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c bis e eine schlechtere Zeugnisnote als „ausreichend“ erteilt wurde. § 30 Abs. 4 Nr. 1 und 2 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 93
Nachholung und Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wurde der berufsbezogene Teil des Bildungsgangs erfolgreich abgeschlossen, ist eine Wiederholung der Klassenstufe mit dem Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife nicht möglich.

(2) Die Termine für die Nachholung und für die Wiederholung der Abschlussprüfung werden vom Staatsministerium für Kultus und Sport festgesetzt.

§ 94
Abschlussprüfung für Schulfremde

(1) Die Abschlussprüfung wird gemäß der §§ 88 bis 90 durchgeführt. § 91 gilt entsprechend.

(2) Für alle weiteren Fächer der Stundentafel gilt § 55 Abs. 2 entsprechend.

(3) § 87 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abschlussarbeit nach der Zulassung zur Schulfremdenprüfung anzufertigen ist und anstelle des Schulleiters der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidungen gemäß § 87 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 trifft.

§ 95
Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt entsprechend dem Bildungsgang zum Führen der Berufsbezeichnung
1. „Staatlich geprüfte Assistentin für Hotelmanagement“ oder „Staatlich geprüfter Assistent für Hotelmanagement“,
2. „Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“ oder „Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“,
3. „Staatlich geprüfte Internationale Touristikassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Internationaler Touristikassistent“,
4. a) „Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin, Fachrichtung Fremdsprachen“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen“,
   b) „Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin, Fachrichtung Informationsverarbeitung“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung“ oder
   c) „Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin, Fachrichtung Umweltschutz“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz“.

Abschnitt 3
Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe

Unterabschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 96
Gliederung und Geltungsbereich

(1) Die Ausbildung an Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe wird in Berufsfachschulen für
1. Altenpflege,
2. Diätassistenten,
3. Ergotherapie,
4. Hebammen und Entbindungspfleger,
5. Krankenpflege mit den Berufen
   a) Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger,
   b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
6. Logopädie,
7. Medizinisch-technische Assistenten mit den Berufen
   a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
   b) Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent,
   c) Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik und Medizinisch technischer Assistent für Funktionsdiagnostik,
   d) Veterinärmedizinisch-technische Assistentin und Veterinärmedizinisch-technischer Assistent,
8. Orthoptik,
9. Physiotherapie mit den Berufen
   a) Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister,
   b) Physiotherapeutin und Physiotherapeut,
10. pharmazeutisch-technische Assistenten,
11. Podologen und
12. Rettungsassistenten

durchgeführt.

(2) Berufsfachschulen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 Buchst. a bis c, Nr. 8 und 9 Buchst. b sind medizinische Berufsfachschulen.

(3) Für Berufsfachschulen nach diesem Abschnitt gelten nicht:
1. § 12 Abs. 6, die §§ 15, 16, 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Nr. 2, Teil 1 Abschnitt 6 und 8 und zusätzlich
2. an der Berufsfachschule für Altenpflege § 12 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 35 Abs. 2, 4, 5 und 9,
3. an der Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger die §§ 5 bis 7, 9, 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5
4. an der Berufsfachschule für Krankenpflege § 18 Abs. 1.

§ 97
Auswahlverfahren

Bewerber mit einem Abschluss als Krankenpflegehelfer werden im Auswahlverfahren der Bewerbergruppe gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 zugeordnet.

§ 98
Berufspraktische Ausbildung

(1) Kann eine Schule die berufspraktische Ausbildung nicht in eigenen Einrichtungen durchführen, muss sie durch Vereinbarungen mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen sicherstellen, dass dieser Ausbildungsteil dort ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die Auswahl und Sicherung der Plätze zur berufspraktischen Ausbildung obliegt der Schule. Sie muss eine persönliche Betreuung des Schülers gewährleisten.

(2) Die Schule legt für jeden Schüler einen Ausbildungsplan fest.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Berufsfachschule für Altenpflege.

§ 99
Nachweis der Teilnahme

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen ist vor der Zulassung zur Prüfung vom Schulleiter festzustellen und dem Schüler zu bescheinigen. Wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bis zum Ende der Ausbildung fortgesetzt, ist die Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme im Sinne von Absatz 1 ist nach den in diesem Abschnitt aufgeführten Bundesgesetzen zu bestimmen. Dabei gelten fünf Arbeitstage als eine Woche und acht Arbeits- oder Unterrichtsstunden als ein Arbeitstag. War eine Klassenstufe zu wiederholen, sind für diese nur die in der Wiederholung angefallenen Zeiten zu berücksichtigen.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme gemäß Absatz 1 ist gegeben, wenn
1. in allen Fächern Noten gebildet werden konnten,
2. in keinem Fach die Note „ungenügend“ und in höchstens einem Fach die Note „mangelhaft“ erteilt wurde.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1, liegt eine erfolgreiche Teilnahme auch dann vor, wenn im Einzelfall das Fehlen einer Note durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt ist.

§ 100
Staatliche Prüfung

(1) Für jedes Fach des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung erarbeiten die Berufsfachschulen, mit Ausnahme der Berufsfachschule für Altenpflege, zwei Aufsichtsarbeiten. Die Vorschläge für die Aufsichtsarbeiten bestehen aus einem Aufgabenteil und einem Lösungsteil und müssen den in den Lehrplänen festgelegten Zielen und Inhalten entsprechen. Sie sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorzulegen, soweit dieser nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Die Aufgaben für jedes Prüfungsfach werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt.

(2) Für die Aufgabenerstellung an der Berufsfachschule für Altenpflege gilt § 20.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann sich die Prüfungsaufgaben für den mündlichen und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung frühestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung vorlegen lassen.

(4) Die Prüfungsaufgaben für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung werden, soweit in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, von der Schule festgelegt und in einem Arbeitsplan schriftlich festgehalten.

Unterabschnitt 2
Berufsfachschule für Altenpflege

§ 101
Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 12b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990, 2012) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418, 4429), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2745), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 102
Verkürzung der Ausbildung

Über § 7 AltPflG hinaus kann auch Bewerbern mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit das erste Jahr der Ausbildung auf Antrag erlassen werden. Es entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

§ 103
Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet mit dem Ende des Ausbildungsverhältnisses. In besonderen Härtefällen kann der Schulleiter auf Antrag die Fortsetzung des Schulverhältnisses genehmigen.

Unterabschnitt 3
Berufsfachschule für Diätassistenten

§ 104
Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG) vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2734) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV) vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2734), in der jeweils geltenden Fassung.

Unterabschnitt 4
Berufsfachschule für Ergotherapie

§ 105
Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2714), in der jeweils geltenden Fassung.

Unterabschnitt 5
Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger

§ 106
Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983, 991) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2707), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 107
Beendigung des Schulverhältnisses

§ 103 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 6
Berufsfachschule für Krankenpflege

§ 108
Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983, 991) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2755), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 109
Beendigung des Schulverhältnisses

§ 103 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 7
Berufsfachschule für Logopädie

§ 110
Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158, 3159) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2717), in der jeweils geltenden Fassung.

Unterabschnitt 8
Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenten

§ 111
Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2729) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2733), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 112
Auswahlverfahren

(1) Ergänzend zu § 5 werden nur solche Bewerber an der Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenten in den Bildungsgängen gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a und b aufgenommen, die einen Eignungstest an der Schule bestanden haben. Verfahren und Inhalt des Eignungstests werden von der Schule festgelegt.

(2) In dem Eignungstest für den Bildungsgang gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a sind Kenntnisse im naturwissenschaftlichen Bereich, Schwerpunkt Chemie und Biologie, sowie manuelle und visuelle Fähigkeiten, insbesondere visuelles Erkennen und Stereosehen, nachzuweisen.

(3) In dem Eignungstest für den Bildungsgang gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b sind Kenntnisse im naturwissenschaftlichen Bereich, Schwerpunkt Physik und Biologie, sowie Sprachvermögen und kommunikative Fähigkeiten nachzuweisen.

Unterabschnitt 9
Berufsfachschule für Orthoptik

§ 113
Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz – OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007

(BGBl. I S. 2686, 2726) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2729), in der jeweils geltenden Fassung.

Unterabschnitt 10
Berufsfachschule für Physiotherapie

§ 114
Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158, 3159) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2741), in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2742), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 115
Auswahlverfahren

(1) Ergänzend zu § 5 werden nur solche Bewerber an der Berufsfachschule für Physiotherapie in den Bildungsgang gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b aufgenommen, die einen Eignungstest an der Schule bestanden haben. Verfahren und Inhalt des Eignungstests werden von der Schule festgelegt.

(2) In dem Eignungstest sind körperliche Fitness, Beweglichkeit, Geschicklichkeit, Beobachtungsgabe und Sprachvermögen nachzuweisen.

Unterabschnitt 11
Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten

§ 116
Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 30. September 2008 (BGBl. I S. 1910), in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2710), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 117
Auswahlverfahren

Bewerber mit dem Abschluss „Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte“ oder „Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter“ erhalten im Auswahlverfahren eine fiktive Aufwertung ihrer Durchschnittsnote um einen viertel Notenpunkt.

Unterabschnitt 12
Berufsfachschule für Podologen

§ 118
Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG) vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV) vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I 2002 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2749), in der jeweils geltenden Fassung.

Unterabschnitt 13
Berufsfachschule für Rettungsassistenten

§ 119
Ausbildungsziel

Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2725), in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 4
Berufsfachschule für Musikinstrumentenbauer

§ 120
Ausbildungsziel und Dauer der Ausbildung, Abschlusszeugnis

(1) Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Musikinstrumentenbauer befähigt dazu, in Betrieben des Musikinstrumentenbaus und im Musikinstrumentenhandwerk eine qualifizierte berufliche Tätigkeit als Geigenbauerin und Geigenbauer, Handzuginstrumentenmacherin und Handzuginstrumentenmacher oder Zupfinstrumentenmacherin und Zupfinstrumentenmacher auszuüben. Dazu vermittelt sie eine Berufsbefähigung, die Fachkompetenz mit Human- und Sozialkompetenz verbindet. Während der Ausbildung werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Form beruflicher Handlungskompetenz insbesondere zur Herstellung und Instandhaltung von Musikinstrumenten vermittelt.

(2) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(3) Die Schüler sind bei der Vergabe des Abschlusszeugnisses auf die Möglichkeit der Antragstellung gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinzuweisen.

§ 121
Anzuwendende Vorschriften

(1) Teil 1 Abschnitt 6 und 8 gilt nicht für die Berufsfachschule für Musikinstrumentenbauer.

(2) Soweit für die Berufsfachschule für Musikinstrumentenbauer in dieser Verordnung keine Regelungen getroffen sind, ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsschule – BSO) vom 21. August 2006 (SächsGVBl. S. 446), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 151, 175), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 122
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss.

(2) Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist das Bestehen eines Eignungstests. Inhalt und Verfahren des Eignungstests legt die Fachkonferenz der aufnehmenden Schule fest. Der Eignungstest findet an der aufnehmenden Schule statt und umfasst folgende Teile:
1. praktisch-handwerklicher Eignungstest, Dauer 75 Minuten,
2. schriftlicher Eignungstest, Dauer 45 Minuten,
3. rhythmisch-instrumentaler Test, Dauer 15 Minuten,
4. Arbeitsprobe, Dauer 180 Minuten.

Abschnitt 5
Berufsfachschule für Uhrmacher

§ 123
Ausbildungsziel und Dauer der Ausbildung, Abschlusszeugnis

(1) Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Uhrmacher befähigt dazu, in Betrieben der Uhrenindustrie und im Uhrmacherhandwerk eine qualifizierte berufliche Tätigkeit auszuüben. Dazu vermittelt sie eine Berufsbefähigung, die Fachkompetenz mit Human- und Sozialkompetenz verbindet. Während der Ausbildung werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Form beruflicher Handlungskompetenz insbesondere zur Fertigung hochwertiger Uhren sowie zur Instandhaltung von mechanischen und elektronischen Uhren vermittelt.

(2) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(3) Die Schüler sind bei der Vergabe des Abschlusszeugnisses auf die Möglichkeit der Antragstellung gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG hinzuweisen.

§ 124
Anzuwendende Vorschriften

(1) Teil 1 Abschnitt 6 und 8 gilt nicht für die Berufsfachschule für Uhrmacher.

(2) Soweit für die Berufsfachschule für Uhrmacher in dieser Verordnung keine Regelungen getroffen sind, ist die Schulordnung Berufsschule entsprechend anzuwenden.

§ 125
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss.

(2) Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist das Bestehen eines Eignungstests. Inhalt und Verfahren des Eignungstests legt die Fachkonferenz der aufnehmenden Schule fest. Der Eignungstest findet an der aufnehmenden Schule statt und umfasst folgende Teile:
1. praktisch-handwerklicher Eignungstest, Dauer 45 Minuten,
2. schriftlicher Eignungstest, Dauer 30 Minuten,
3. Aufnahmegespräch, Dauer 15 Minuten.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 126
Übergangsvorschriften

(1) Zustimmungen gemäß § 24 Abs. 1 SchulG, Genehmigungen gemäß § 4 SächsFrTrSchulG und Anerkennungen gemäß § 8 SächsFrTrSchulG gelten
1. im Bildungsgang
   a) Chemisch-technischer Assistent als für den Bildungsgang Chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Chemische Analytik,
   b) Technischer Assistent für chemische und biologische Laboratorien als für den Bildungsgang Chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Biotechnologie sowie
   c) Umweltschutztechnischer Assistent als für den Bildungsgang Chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Umweltschutztechnik und
2. für die Ausbildung
   a) zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger als für die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und zum Gesundheits- und Krankenpfleger und
   b) zur Kinderkrankenschwester und zum Kinderkrankenpfleger als für die Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie
3. für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe als für die Berufsfachschule für Pflegehilfe

erteilt und fortbestehend.

(2) Ein Beginn der Ausbildung im dreijährigen Bildungsgang Sozialassistent ist nach dem 1. Oktober 2012 nicht mehr zulässig. Zustimmungen gemäß § 24 Abs. 1 SchulG, Genehmigungen gemäß § 4 SächsFrTrSchulG und Anerkennungen gemäß § 8 SächsFrTrSchulG erlöschen mit Ablauf des 31. Juli 2015. Abweichend hiervon gelten sie fort, so lange Schüler in dem betreffenden Bildungsgang unterrichtet werden.

(3) Zustimmungen gemäß § 24 Abs. 1 SchulG, Genehmigungen gemäß § 4 SächsFrTrSchulG und Anerkennungen gemäß § 8 SächsFrTrSchulG für die Ausbildung zum Altenpfleger gemäß den §§ 46 bis 52 und 54 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 9. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 36), die zuletzt durch Artikel 38 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 98) geändert worden ist, gelten als für die Ausbildung zum Altenpfleger gemäß § 102 erteilt und fortbestehend.

(4) Zustimmungen gemäß § 24 Abs. 1 SchulG, Genehmigungen gemäß § 4 SächsFrTrSchulG und Anerkennungen gemäß § 8 SächsFrTrSchulG in den Bildungsgängen Fachkraft im Gastgewerbe, Hauswirtschafter und Hauswirtschafterin, Hotelfachmann und Hotelfachfrau, Koch und Köchin sowie Restaurantfachmann und Restaurantfachfrau an der Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe erlöschen mit Ablauf des 31. Juli 2012. Abweichend hiervon gelten sie fort, so lange Schüler in den betreffenden Bildungsgängen unterrichtet werden.

(5) Zustimmungen gemäß § 24 Abs. 1 SchulG gelten für die Ausbildung zum
1. Geigenbauer und zur Geigenbauerin,
2. Handzuginstrumentenmacher und zur Handzuginstrumentenmacherin und
3. Zupfinstrumentenmacher und zur Zupfinstrumentenmacherin

gemäß den §§ 133, 134 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (SächsGVBl. S. 42) als für die Berufsfachschule für Musikinstrumentenbauer gemäß § 121 erteilt und fortbestehend.

(6) Zustimmungen gemäß § 24 Abs. 1 SchulG gelten für die Ausbildung zum Uhrmacher und zur Uhrmacherin gemäß den §§ 133, 134 Abs. 1 Nr. 9 BFSO in der am 24. Mai 2007 geltenden Fassung als für die Berufsfachschule für Uhrmacher gemäß § 124 erteilt und fortbestehend.

(7) Für Schüler, die sich am 1. Oktober 2010 in einer beruflichen Ausbildung an einer Berufsfachschule befanden, gilt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) vom 14. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 151), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359, 368), bis zum Ende ihrer Ausbildung fort.

(8) Absatz 7 gilt nicht für Schüler einer Berufsfachschule, die seit dem 1. August 2009 eine Ausbildung im Bildungsgang Chemisch-technischer Assistent im Vorgriff auf § 75 Nr. 3 begonnen haben.

Artikel 2
Änderung der Schulordnung Berufsschule

§ 20 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsschule – BSO) vom 21. August 2006 (SächsGVBl. S. 446), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 151, 175) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Abs. 3, 4, 6 und 7, § 23 Abs. 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie § 12 Abs. 5 der Verordnung über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) vom 27. April 2011 (SächsGVBl. S. 113, 120), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.“

Artikel 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) vom 14. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 151), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359, 368), außer Kraft.

Dresden, den 27. April 2011

Der Staatsminister für Kultus und Sport
In Vertretung
Prof. Dr. Jürgen Staupe
Staatssekretär

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Zuschussverordnung

Vom 15. April 2011

Aufgrund von § 19 Nr. 7 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (Zuschussverordnung – ZuschussVO) vom 16. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 176), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Spalte 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In der Angabe zu „a) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte, Blinde“ wird die Angabe „14 600“ durch die Angabe „14 040“ ersetzt.

      bb) In der Angabe zu „b) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte, Sehbehinderte“ wird die Angabe „14 040“ durch die Angabe „13 480“ ersetzt.

      cc) In der Angabe zu „c) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte, Blinde mit Förderschwerpunkt Lernen“ wird die Angabe „12 200“ durch die Angabe „11 480“ ersetzt.

      dd) In der Angabe zu „d) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte, Sehbehinderte mit Förderschwerpunkt Lernen“ wird die Angabe „11 840“ durch die Angabe „11 120“ ersetzt.

      ee) In der Angabe zu „e) Förderschule für Hörgeschädigte“ wird die Angabe „14 240“ durch die Angabe „13 520“ ersetzt.

      ff) In der Angabe zu „f) Förderschule für Hörgeschädigte, Förderschwerpunkt Lernen“ wird die Angabe „11 200“ durch die Angabe „10 520“ ersetzt.

      gg) In der Angabe zu „g) Förderschule für geistig Behinderte“ wird die Angabe „19 320“ durch die Angabe „17 400“ ersetzt.

      hh) In der Angabe zu „h) Förderschule für Körperbehinderte“ wird die Angabe „14 600“ durch die Angabe „13 480“ ersetzt.

      ii) In der Angabe zu „i) Förderschule zur Lernförderung“ wird die Angabe „11 880“ durch die Angabe „11 160“ ersetzt.

      jj) In der Angabe zu „j) Sprachheilschule“ wird die Angabe „14 360“ durch die Angabe „13 480“ ersetzt.

      kk) In der Angabe zu „k) Förderschule für Erziehungshilfe“ wird die Angabe „13 320“ durch die Angabe „12 840“ ersetzt.

   b) Nach der Zeile

„

l) Klinik und Krankenhausschule	480			

“

wird folgende Zeile eingefügt:

„

m) Klinik- und Krankenhausschule zur medizinischen Rehabilitation von Schülern mit Sprach- und Sprechstörungen und psychosomatischen Begleiterkrankungen	720			

“

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach der Zeile

„

5. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung	1 240		80 (38,5)	26 (22,5)

“

wird folgende Zeile eingefügt:

„

6. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Körperpflege	600	440	90 (44)	29 (25,5)

”

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.

b) Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 wird die Angabe „c) Chemisch-technischer Assistent“ durch die Angabe „c) aa) Chemisch-technischer Assistent (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2009/2010 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)“ ersetzt.

bb) Nach der Zeile

”

c) aa)	Chemisch-technischer Assistent (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2009/ 2010 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	1 540	1 060	160 (77)	51,5 (45)

“

wird folgende Zeile eingefügt:

”

bb)	Chemisch-technischer Assistent (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2010/2011 beschult werden)	1 428	1 088	120 (58)	38,5 (34)

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Dresden, den 15. April 2011

Der Staatsminister für Kultus und Sport
Prof. Dr. Roland Wöller

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter 2011 (Zulassungsbeschränkungsverordnung – ZulbeVO)

Vom 19. April 2011

Aufgrund von § 40 Abs. 3 Satz 1, 5 und 6 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen zum Zulassungstermin 1. August 2011.

§ 2
Zulassungszahlen

Zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt werden Bewerber in folgender Zahl zugelassen (Zulassungszahl):

1. Lehramt an Grundschulen: 159,
2. Lehramt an Mittelschulen: 97,
3. Lehramt an Förderschulen: 52,
4. Höheres Lehramt an Gymnasien: 260,
5. Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen: 82.

Wird die Zulassungszahl in einem Lehramt nicht ausgeschöpft, können die nicht vergebenen Plätze auf andere Lehrämter übertragen werden. Die Übertragung darf nicht zu einer Überschreitung der fach- oder fachrichtungsbezogenen Begrenzung der Ausbildungsplätze nach § 3 führen.

§ 3
Begrenzung der Ausbildungsplätze

(1) Für das Lehramt an Grundschulen ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze im Fach Evangelische Religion auf 34 und im Fach Katholische Religion auf 5 begrenzt.

(2) Für das Lehramt an Mittelschulen ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze im Fach Katholische Religion auf 3 begrenzt.

(3) Für das Lehramt an Förderschulen ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze wie folgt begrenzt:

1. in der Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik in Verbindung mit Grundschuldidaktik auf 14 und
2. an den Sprachheilschulen, an denen der Haupt- oder Realschulabschluss erworben werden kann, auf insgesamt 6, im Fach Biologie auf 3. Im Fach Geschichte ist kein Ausbildungsplatz vorhanden.

(4) Für das Höhere Lehramt an Gymnasien ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze im Fach Ethik auf 50, im Fach Evangelische Religion auf 20, im Fach Griechisch auf 2, im Fach Italienisch auf 3, im Fach Katholische Religion auf 6, im Fach Polnisch auf 1 und im Fach Spanisch auf 14 begrenzt.

(5) Für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze wie folgt begrenzt:

1. in der Fachrichtung Gesundheit und Pflege mit der Vertiefungsrichtung Gesundheit auf 9,
2. im Fach Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft auf 10,
3. im Fach Sozialpädagogik auf 13,
4. im Fach Umweltschutz und Umwelttechnik auf 2,
5. im Fach Ethik auf 14,
6. im Fach Evangelische Religion auf 4,
7. im Fach Farbtechnik und Raumgestaltung auf 5,
8. für Bewerber mit einer Diplomprüfung in Wirtschaftspädagogik auf 12 und
9. für Bewerber mit einer Diplomprüfung in Wirtschaftspädagogik mit einem allgemein bildenden Zweitfach auf 23.

§ 4
Fächerkombinationen mit besonderem öffentlichen Bedarf

Für das Höhere Lehramt an Gymnasien besteht in folgenden Fächerkombinationen ein besonderer öffentlicher Bedarf:

1. Englisch mit Mathematik,
2. Englisch mit Französisch und
3. Mathematik mit Französisch.

§ 5
Auswahlkriterien

(1) Vorab werden die Bewerber zugelassen, die für Zulassungstermine ab 2009 wegen Mangels an Plätzen ununterbrochen erfolglose Bewerbungen im Freistaat Sachsen nachweisen. Die Zahl der gemäß Satz 1 zugelassenen Bewerber darf 45 Prozent der Zulassungszahl für das jeweilige Lehramt nicht übersteigen. Bewerber mit erfolglosen Bewerbungen für 2 Zulassungstermine werden vor Bewerbern mit erfolgloser Bewerbung für einen Zulassungstermin zugelassen.

(2) Vorab wird ein Bewerber zugelassen, wenn er

1. ein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 495) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist,
2. sein minderjähriges Kind oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder ihm aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt zu leisten hat,
3. a) eine Dienstpflicht gemäß Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt,
   b) eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992), in der jeweils geltenden Fassung, oder
   c) ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)

vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), in der jeweils geltenden Fassung, abgeleistet hat oder

4. bereits zugelassen war, wegen der Dienstpflicht oder Tätigkeit nach Nummer 3 den Vorbereitungsdienst jedoch nicht antreten konnte.

Die Tatbestände nach Satz 1 werden nur berücksichtigt, wenn sie im Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst schriftlich dargelegt und nachgewiesen wurden. Bewerber, auf die mehrere Tatbestände zutreffen, werden vor Bewerbern mit weniger Tatbeständen zugelassen; jede gemäß Satz 1 Nr. 2 betreute Person gilt als ein Tatbestand. Die Zahl der gemäß Satz 1 zugelassenen Bewerber darf 5 Prozent der Zulassungszahl für das jeweilige Lehramt nicht übersteigen.

(3) Vorab werden die Bewerber zugelassen, für deren Fächerkombinationen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht. Die Zahl der nach Satz 1 zugelassenen Bewerber darf in der Fächerkombination Englisch mit Mathematik 4, Englisch mit Französisch 3 und Mathematik mit Französisch 1 nicht übersteigen.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber nach den Absätzen 1 bis 3 die jeweilige Vorabzulassungsquote, richtet sich die Reihenfolge der Zulassung innerhalb der jeweiligen Zulassungsquote vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 3 und des Absatzes 2 Satz 3 nach Eignung und Leistung. Maßgebend ist die Gesamtnote in der Ersten Staatsprüfung oder einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder c der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), die zuletzt durch Verordnung vom 20. April 2009 (SächsGVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesamtnote für jede nach Absatz 1 erfolglose Bewerbung verbessert sich fiktiv um einen viertel Notenpunkt.

(5) Die nach der Vorabzulassung gemäß den Absätzen 1 bis 3 verbleibenden Plätze werden nach Eignung und Leistung vergeben. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Sind Bewerber ranggleich, haben Bewerber Vorrang, die einen Tatbestand nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 verwirklichen; im Übrigen entscheidet das Los.

§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter 2010 (Zulassungsbeschränkungsverordnung – ZulbeVO) vom 21. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 150) außer Kraft.

Dresden, den 19. April 2011

Der Staatsminister für Kultus und Sport
Prof. Dr. Roland Wöller

Verordnung
des Landkreises Meißen zur Aufhebung von Flächenhaften Naturdenkmalen im Landkreis Meißen
Vom 24. März 2011

Auf Grund von §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 21 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Aufhebung von Flächenhaften Naturdenkmalen

Im Landkreis Meißen werden die nachfolgend genannten Flächenhaften Naturdenkmale aufgehoben:

1. in der Gemeinde Diera-Zehren:
   FND MEI 032 „Karpfenschänkenhang“;
2. in der Gemeinde Moritzburg:
   FND MEI 047 „Kutschgeteich“;
3. in der Gemeinde Niederau:
   FND MEI 030 „Biotop am NSG“ und
   FND MEI 034 „Obstplantage Niederau“;
4. in der Gemeinde Priestewitz:
   FND RG 062 „Bergkuppe mit Bruchwald“;
5. in der Stadt Radeburg:
   FND MEI 042 „Kleinteich und Flachmoor“ und
   FND MEI 064 „Pechfluss bei Großdittmannsdorf“ sowie
6. in der Gemeinde Schönfeld:
   FND RG 041 „Herrenteiche“,
   FND RG 042 „Damenteich“,
   FND RG 043 „Zeisigteiche“,
   FND RG 085 „Tannenhorst im Tiergarten“,
   FND RG 137 „Dachsberg“,
   FND RG 153 „Höllenwiesen“,
   FND RG 154 „Feuchtgebiet Finkenmühle“,
7. in den Gemeinden Schönfeld und Thiendorf:
   FND RG 083 „Bruchwald zwischen Wüsten- und Finkenmühlteich“,
   FND RG 138 „Linzer Wasser am Wüstenteich“,
   FND RG 164 „Tiergartenquellgebiet“
   FND RG 185 „Tiergartenteiche“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Meißen, den 24. März 2011

Landkreis Meißen
Steinbach
Landrat

Verordnung
des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Augustusburg-Sternmühlental“
Vom 10. November 2010

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 19 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 3 und 48 Abs. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Mittelsachsen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Chemnitz und dem Landratsamt Erzgebirgskreis verordnet:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Augustusburg mit den Gemarkungen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Kunnersdorf und Hennersdorf, der Stadt Flöha mit den Gemarkungen Flöha und Plaue, der Gemeinde Leubsdorf mit den Gemarkungen Schellenberg, Hohenfichte und Marbach und der Gemeinde Falkenau mit der Gemarkung Falkenau im Landkreis Mittelsachsen, der Gemarkungen Adelsberg, Euba, Kleinolbersdorf und Altenhain in der Stadt Chemnitz, der Gemeinde Grünhainichen mit der Gemarkung Waldkirchen sowie der Gemeinde Gornau mit den Gemarkungen Gornau, Witzschdorf und Dittmannsdorf im Erzgebirgskreis werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt den Namen „Augustusburg-Sternmühlental“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 5 036 Hektar.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt: Die östliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes beginnt am Fahrrad- und Wanderweg in Falkenau in Richtung Grünberg. Diesem Weg folgend in Richtung Grünberg dort im spitzen Winkel nach Osten abbiegend, entlang des Feldweges bis zum Waldgebiet „Foldung“. Dieser Wald-Feldkante in Richtung Grünberg bis zur Ortslage folgend. Die Ortslage von Grünberg umgehend und weiter entlang der Kreisstraße 7701 zum Ort Hohenfichte. Weiter führt die Abgrenzung die Ortslage Hohenfichte ausgrenzend entlang Kreisstraße 7701, dieser folgend in Richtung Schellenberg. Die Ortslage Schellenberg nordwestlich umgehend zur Staatsstraße 223, dieser folgend in südlicher Richtung nach Waldkirchen. Vor Waldkirchen biegt die Abgrenzung in westliche Richtung ab und folgt auf dem Höhenrücken nördlich von Waldkirchen bis zur Zschopau. Linksseitig der Zschopau flussabwärts nach Witzschdorf. Den nördlichen Siedlungsrand von Witzschdorf umgehend bis zur Straße nach Dittmannsdorf (K 8173). Dieser kurz folgend bis zur Einmündung Kammweg, hier biegt die Grenze in westliche Richtung zum Diebsteig ab. Entlang des Diebsteiges nach Süden in Richtung Kreisstraße 8173, kurz vor dieser Straße biegt die Grenze rechtwinklig in Richtung Siedlungsrand von Gornau ab. Das nördliche Gemeindegebiet Gornau kurz berührend, dann weiterführender Grenzverlauf unter Einschluss der vorhandenen Offenlandflächen und Gehölzstrukturen in Richtung Dittmannsdorf. Die gesamte Ortslage Dittmannsdorf umgehend und der Bundesstraße 180 in Richtung Gornau kurz folgend, um mit Aussparen der „Siedlung Ruhebank“, zur Bundesstraße 174 zu wechseln. Entlang der Bundesstraße 174 in westliche Richtung unter Aussparung der vorhandenen Wohnbebauung nach Altenhain. Den Siedlungsbereich von Altenhain ausklammernd führt die westliche Abgrenzung zur Kreisstraße 6110, diese in Richtung Kleinolbersdorf überquerend, unter Einbeziehung der vorhandenen westlichen Gehölzstrukturen führt die Begrenzung weiter nach Kleinolbersdorf. Das Gemeindegebiet Kleinolbersdorf wird großflächig umgangen und unter Einbeziehung des Waldgebietes „Gehege“ und Ausgrenzung des Siedlungsbereiches führt die Grenze nach Adelsberg. Den gesamten Siedlungskörper und Streusiedlung von Adelsberg aussparend, verläuft die westliche Abgrenzung entlang eines Feldweges und vorbei am Flächennaturdenkmal „Drei Eichen-Adelsberg“ zur Augustusburger Straße (S 236). Diese geradlinig überquerend zur Kreisstraße 6111, dem Straßenverlauf folgend unter Aussparung des Geländes an der Talsperre Euba bis zum Ortseingang Euba. Danach im rechten Winkel nach Süden zur Augustusburger Straße (S 236) dieser folgend bis zum Ortseingang Erdmannsdorf. Den Ort südlich umgehend zur Zschopau, diese im Bereich Straße/Bahnbrücke überquerend in Richtung Freizeitzentrum Augustusburg „Rosts-Wiesen“ dieses aussparend sowie das gesamte bebaute Stadtgebiet Augustusburg umgehend und zurück entlang der Staatsstraße 236 zur Zschopau nach Erdmannsdorf. Entlang der Zschopau flussabwärts bis zur Gemarkungsgrenze Flöha. Danach weiter entlang der Staatsstraße 223 nach Flöha in Richtung Schweddey. Das Wohngebiet umgehend entlang der Nutzungsartengrenze Wald/Feld bis zur Bahnlinie. Dieser folgend zum Rad- und Wanderweg Falkenau. Die im Schutzgebiet liegenden Ortschaften sind entlang ihrer Bebauung ausgegrenzt.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 10. November 2010 im Maßstab 1 : 25 000 und in 13 Flurkarten des Landratsamtes Mittelsachsen vom 10. November 2010 im Maßstab 1 : 5 000 (Blattnummer 1 bis 13) dargestellt. Der Grenzverlauf ist grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf den Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 werden beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, Zimmer V 109, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mittelsachsen, in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4, Zimmer V 109, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter
Der Landschaftsraum des Gebietes repräsentiert einen typischen Ausschnitt der Natur- und Kulturlandschaft des Erzgebirges und ist geprägt durch einen mehrfachen Wechsel von Tälern, Bergrücken, Kuppen und Hochflächen mit einer Höhe bis über 500 Meter. Besonders gebietsprägend sind die überwiegend offenen Talauen der Zschopau und des zufließenden Schwarzbaches im Sternmühlental sowie die auch an die weiteren Zschopauzuflüsse angrenzenden, zum Teil bewaldeten Hanglagen und Hochflächen mit ihrem Mosaik aus größeren Waldflächen und flurgehölzdurchsetzten Grünland- und Ackerflächen. Das Schutzgebiet weist eine besondere Eigenart auf, indem es teilweise dem Verlauf der Erzgebirgsnordrandstufe folgt, welche die Naturraumgrenze zwischen dem Erzgebirge und dem Erzgebirgischen Becken markiert. Das Landschaftsschutzgebiet ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope und Landschaftsbestandteile wie zum Beispiel Auwälder, Laub- und Laubmischwälder, Hang- und Schluchtwälder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen, magere Wiesen, Magerrasen, Feuchtwiesen und extensive Grünlandstandorte, Steinrücken, Quellen und Quellbereiche, naturnahe Bachläufe und Flussabschnitte einschließlich Ufervegetation, Kleingewässer und offene Felsbereiche. Der häufige Wechsel von ausgedehnten Talauen, schmalen, eingetieften Bachtälern, Offenland verschiedener Nutzungstypen und -intensitäten mit Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung sowie geschlossenen Waldbereichen auf Ebenen bis stark geneigten Flächen mit zahlreichen Blickbeziehungen, vor allem zur kulturhistorisch bedeutsamen Augustusburg, führt zu einem abwechslungsreichen, vielfältigen und ausgesprochen schönen Landschaftsbild. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit:

1. vielfältigen und erholungswirksamen Landschaftselementen, die ein reizvolles und erlebbares Mosaik von Wäldern, Offenland, Taleinschnitten und Hochflächen mit Fernsichten bieten;
2. einem umfassenden Angebot an örtlich, regional und teilweise überregional bedeutsamen Wander-, Rad- und Reitwegen und Naturlehrpfaden mit zahlreichen Schutzhütten, Rast- und Ruheplätzen und den Möglichkeiten für den Wintersport;
3. zahlreichen Aussichtsmöglichkeiten und Sichtbeziehungen von einem gut ausgebauten und erreichbaren Wanderwegnetz;
4. naturgeschichtlichen und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebietes (zum Beispiel Kunnerstein, Augustusburg);
5. traditionsreichen Ausflugsstätten innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebietes (zum Beispiel Sternmühle, Adelsbergturm, Augustusburg).

(2) Schutzzweck ist:

1. Unter dem Aspekt der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:
   a) die Erhaltung der gebietsprägenden Landschaftsbestandteile und Biotoptypen mit hohem Biotopwert wie zum Beispiel der Auen- und Niederungswälder, Laub- und Laubmischwälder, Hang- und Schluchtwälder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen, mageren Wiesen, Magerrasen, Feuchtwiesen und extensive Grünlandstandorte, Steinrücken, Quellen und Quellbereiche, naturnahe Bachläufe und Flussabschnitte einschließlich Ufervegetation, Kleingewässer und offene Felsbereiche;
   b) die Erhaltung und Entwicklung der vorgenannten Lebensstätten und Lebensräumen zur Sicherung der Vorkommen der wildlebenden Pflanzen und Tiere wie zum Beispiel Hohe Schlüsselblume, Große Hainsimse, Buchenfarn, Keulenbärlapp, Waldgeißbart, Kleines Wintergrün, Fischotter, Westgroppe, Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Feuersalamander, Uhu, Raufuß- und Sperlingskauz, Wespenbussard, Schwarzstorch, Wasseramsel, Braunkehlchen, Eisvogel, Rotmilan und Großes Mausohr;
   c) die Entwicklung stabiler und naturnaher Waldbestände aus standortgerechten, einheimischen Baumarten mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil, insbesondere der Fließgewässer und Quellbereiche mit Förderung des Erlen-Eschenwaldes sowie auf den anderen Flächen mit Förderung der Baumarten des Buchenmischwaldes;
   d) die Erhaltung der Pufferfunktion von Wald- und Grünlandbereichen für die eingeschlossenen höherwertigen Schutzgebiete (zum Beispiel Flächennaturdenkmale) und des Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“ und wertvollen Biotoptypen (zum Beispiel Quellbereiche, naturnahe Binnengewässer);
   e) die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der Auenbereiche der Zschopau, des Schwarzbaches und der einmündenden Bachläufe;
   f) die Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässersystems der Zschopau und des Schwarzbaches einschließlich der einmündenden Bachläufe.
2. Unter dem Aspekt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft:
   a) die Erhaltung der Landschaft mit offenen Talauen, bewaldeten Hanglagen und Hochflächen mit ihrem Wechsel aus größeren und kleineren Waldgebieten, Feldgehölzen, Grünland- und Ackerflächen mit vereinzelten Gehölzbeständen;
   b) die Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen auf den großflächigen, landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, zum Beispiel nördlich der Augustusburger Straße von Chemnitz nach Erdmanndorf, südlich von Kleinolbersdorf, nordwestlich von Dittmannsdorf und am Nordosthang des Spitzberges;
   c) die Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Ortsränder als harmonischer Übergang zur offenen Landschaft und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
3. Unter dem Aspekt der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung:
   a) die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung;
   b) die Lenkung der Erholungs- und Freizeitnutzung.

§ 4
Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachteilig gestört;
3. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks sind insbesondere verboten:
1. die Errichtung von Windkraftanlagen;
2. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von baulichen Anlagen in und an Gewässern;
3. die Beseitigung von gebietsprägenden Landschaftsbestandteilen, wie Bäume, Gebüsch, Hecken, Feldraine, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände in der freien Flur sowie an Fließgewässern;
4. der Abbau von Bodenschätzen, ausgenommen ist der Abbau von Erdwärme;
5. der Umbruch von Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, Auen und Überschwemmungsgebieten;
6. die Kahlstellung ab einer Größe von 1 Hektar;
7. das Befahren der freien Landschaft mit Krafträdern aller Art sowie mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen, soweit sie nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder im öffentlichen Interesse eingesetzt werden, ausgenommen davon ist § 5 Abs. 2 Nr. 15.

§ 5
Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die nicht nach § 4 Abs. 2 verboten sind, aber den Charakter des Gebietes verändern können oder Einfluss auf die Verwirklichung des Schutzzwecks haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
2. das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
3. das Lagern von Gegenständen, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
4. die Anlage oder Änderung von Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Garten-, Reit-, Wasser-, Kletter- und Motorsportanlagen;
5. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb zugelassener Plätze;
6. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von Fließ- oder Stillgewässern;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
8. die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Erstaufforstungen;
9. die Umwandlung von Wald;
10. die Anlage von Kleingärten;
11. das Anlegen oder die Änderung von Straßen, Wegen oder Plätzen;
12. der Umbruch von Dauergrünland;
13. die Errichtung oder Änderung von Erdwärmegewinnungsanlagen;
14. die Errichtung eines Ersatzneubaus und die wesentliche Erweiterung von Brückenbauwerken in und an Gewässern;
15. das Durchführen organisierter Motorsportveranstaltungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen in der freien Landschaft.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6
Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung, die nach den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), in der jeweils geltenden Fassung, und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG erfolgt, ausgenommen ist § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 Nr. 12 dieser Rechtsverordnung;
2. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Gewässernutzung entsprechend dem Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186), in der jeweils geltenden Fassung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426, 439), in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem Sächsischen Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187), in der jeweils geltenden Fassung;
4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443), in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen ist § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieser Rechtsverordnung;

5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer, Bahn- und Betriebsanlagen der Eisenbahn, Fernmeldeanlagen, Versorgungsanlagen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und deren Unterhaltung und Erhaltung;
6. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
7. den Rückbau von baulichen Anlagen zur Wiederherstellung naturnaher Standortbedingungen wie Rückbau von Wasserkraftanlagen, Wehren, Brücken, Gebäuden, Betonmauern, Betonteichen und versiegelten Flächen;
8. die Errichtung von Wildschutzzäunen;
9. Maßnahmen, die der Gehölzpflege dienen;
10. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
11. Sofortmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von akuten Gefahren für Mensch und Tier sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte;
12. die Errichtung und Änderung von Anlagen zum Hochwasserschutz die Bestandteil eines Hochwassersicherungskonzeptes sind sowie Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Hochwassergefahr an Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken, und sonstige Hochwasserschutzanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen.

§ 7
Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Grundzüge der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind:
1. Herausnahme von Feuchtgrünland und Grünland frischer Standorte aus der intensiven Nutzung, insbesondere in den Bachauen der linksseitigen Zschopauzuflüsse und im Bereich von Hangquellgebieten wie zum Beispiel kleinflächig am Hungersberg;
2. Umwandlung von Acker- in Grünland, speziell in erosionsgefährdeten Hanglagen;
3. fachgerechte Pflege der vorhanden Gehölzstrukturen und Erweiterung des Hecken- und Feldgehölzanteils als Biotopverbundsysteme auf den Hochflächen, wie zum Beispiel Anpflanzungen standortgerechter, landschaftstypischer Arten von Baumreihen und Hecken an Schlagrändern, an Wegen und Straßen sowie auf großen Schlägen, zum Beispiel nördlich der Straße von Chemnitz nach Erdmannsdorf, östlich des Spitzberges in Richtung Dittmannsdorf, östlich und nördlich von Augustusburg sowie an den genutzten Hanglagen nordwestlich von Dittmannsdorf;
4. schrittweiser Aufbau ökologisch stabiler Mischwaldbestände, Erhöhung der Umtriebszeiten und spezieller Schutz und Aufbau der naturnahen Bestände mit angemessenen Alt- und Totholzanteil in steilen Hanglagen des Flusstales, links des Schwarzbaches, am Lauf unterhalb Altenhain, an den beiden Waldstücken östlich Adelsberg sowie westlich des Flächennaturdenkmals „Drei Eichen Adelsberg“;
5. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, Rückbau von Verrohrungen, Längs- und Querverbau, vor allem an den Zuflüssen der Zschopau hier speziell an der Schwarzbach und deren Zuflüsse, Ausweisung von Gewässerrandstreifen;
6. Bekämpfung invasiver Neophyten zur Erhaltung einer vielfältigen Pflanzenvegetation;
7. Minimierung der negativen Einflüsse auf Flora und Fauna durch geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung;
8. keine wesentliche Erweiterung des Wanderwegenetzes, damit weniger erschlossene Bereiche als ruhige Rückzugsräume bleiben.

(2) Einzelheiten zur Verwirklichung der vorstehend aufgeführten Grundzüge kann die zuständige Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan beschreiben.

(3) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist zur Durchführung von Maßnahmen nicht verpflichtet, muss aber Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 65 BNatSchG dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 8
Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, gilt § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer – ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt – in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt schädigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachteilig stört;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Windkraftanlagen errichtet;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 bauliche Anlagen in und an Gewässern errichtet oder wesentlich erweitert;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 gebietsprägende Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Gebüsch, Hecken, Feldraine, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände in der freien Flur sowie an Fließgewässern beseitigt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Bodenschätze abbaut, ausgenommen ist der Abbau von Erdwärme;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, Auen und in Überschwemmungsgebieten umbricht;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 eine Kahlstellung ab einer Größe von 1 Hektar durchführt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 in der freien Landschaft mit Krafträdern aller Art sowie mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen, soweit diese nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder im öffentlichen Interesse eingesetzt werden, fährt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder erweitert, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
2. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
3. Gegenstände, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, lagert;
4. Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Garten-, Reit-, Wasser-, Kletter- und Motorsportanlagen anlegt oder verändert;
5. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Plätze abstellt;
6. Fließ- und Stillgewässer anlegt, ändert oder beseitigt;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
8. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Erstaufforstungen anlegt;
9. Wald umwandelt;
10. Kleingärten anlegt;
11. Straßen, Wege und Plätze anlegt oder verändert;
12. Dauergrünland umbricht;
13. Erdwärmegewinnungsanlagen errichtet oder ändert;
14. Brückenbauwerke in und an Gewässern wesentlich erweitert und einen Ersatzneubau errichtet;
15. organisierte Motorsportveranstaltungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen in der freien Landschaft durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5a SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SächsNatSchG, zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des SächsNatSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 3 kann gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne des § 2 Abs. 4 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt mit dieser Verordnung

1. der Beschluss des Rat des Kreises Flöha mit Beschlussnummer 8, vom 9. Januar 1964;
2. der Teil des Beschlusses vom Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt mit Beschlussnummer 165/68 vom 12. Juli 1968 zur „Sicherung der restlichen Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Karl-Marx-Stadt“, der sich auf das im Anhang Nummer 6 bezeichnete Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“ bezieht;
3. der Teil der Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 vom 27. August 1990 der Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz, der sich auf das im Anhang I Nummer 7 bezeichnete Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“ bezieht;
4. jegliche Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“, die auf Grundlage der oben genannten Beschlüsse/Verwaltungsanordnung erlassen wurde

außer Kraft.

Freiberg, den 10. November 2010

Landratsamt Mittelsachsen
Uhlig
Landrat

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184
Redaktion:
Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494
Gestaltung und Satz:
SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden
Druck:
SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden
Redaktionsschluss:
3. Mai 2011
Bezug:
Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,06 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 3,69 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.